Inv Isag 29 - 2,1/6

Oritick

EC 1029

Unpartheyische Critik über Juristische Schriften

inn- und ausserhalb Deutschland.

Zweyter Band, erstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1750.

Unpartheyische

Kritik

über

Juristische Schriften

inn- und ausserhalb Deutschlands.

Zweyten Bandes Erstes Stück.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1770.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

CHRIST. HENR. ECKHARDI

D. Eloquentiæ & Pöeſ. Prof. Publ. Ord. & Juris Extraord. Hermeneuticae Juris Libri duo in quibus ratio interpretandi Leges Rom. Canones & Decretales itemque Statuta & Leges S. J. R. G. explicantur, & regulae ex principiis interpretandi tum communibus tum propriis erutae luculentis ſelectisque meliorum Juris interpretum exemplis illuſtrantur. Accedunt indices neceſſarii. Jenae, ap. Henr. Chriſt. Cuno, 1750. in 8vo 1. Alph. 5. Bog.

Man hat unter den Theologis niemals einen Mangel an ſolchen Büchern gehabt, welche von der Hermeneutica ſacra handeln: Allein es hat unter den Juriſten immer noch an einer Hermeneutica Juris gefehlet: da doch bey den Rechtsgelehrten ſowohl, als bey den Theologis, das Hauptwerck auf die Erklärung und Auslegung ankömmt, und niemand den Namen eines Rechtsgelehrten mit Recht führet, der nicht die Geſetze auslegen kan. Zwar wird durch die Regeln der Auslegungskunſt Niemand ein Ausleger. Wer iſt wohl unter denen, ſo ſich der Gottesgelahrheit widmen, der nicht die Hermeneuticam ſacram erklären gehört habe? Wie wenig aber ſind dem ohngeachtet, welche gute Ausleger werden? Alſo muß wohl die Hermeneutica nicht zureichend ſeyn, einen gu-

ten Ausleger zu machen. Nein. Es gehöret eine beständige und langwürige Uebung, eine grosse Wissenschafft der Sprachen, und anderer hierzu erforderlichen Hülffs-Mittel dazu. Unterdessen ist es doch sehr nöthig und nützlich, die Regeln der Auslegungs-Kunst zu wissen, und eine Anleitung zu derselben zu haben. Es ist ohnedem diese Kunst sehr schwer zu erlangen; und man darff nicht glauben, daß man die Auslegungs-Kunst verstehe, wenn man aus einem philosopischen Compendio die Regeln aus der Logick, welche hiervon gegeben werden, in das Gedächtnis gefasset, und nach der Reihe erzählen könne. Denn diese sind grösten Theils unnütze, und vergeblich, wenigstens zu generel, und unzulänglich.

Es giebt zwar viele, welche gewiß glauben, sie könten die Gesetze auslegen, und erklären, wenn sie aus Cellarii Vocabulario, oder einem andern ähnlichem Buche jedes lateinisches Wort durch ein anderes deutsches übersetzen können; welche also nichts zur Auslegungs-Kunst erfordern, als eine Menge lateinischer Wörter, und deren gemeinsten Bedeutungen auswendig gelernet zu haben; welche auch vermöge dieser Wissenschafft gleich alle, auch die schwersten und dunckelsten, Gesetze verstehen. Dergleichen Leute werden sich freylich nicht viel um eine Hermeneuticam Juris bekümmern. Ihr Vocabularium ist ihr Magazin, woraus sie alle und jede Erklärung holen, der kleine und grosse Hopp aber, oder andere dergleichen Compendia sind die Quellen, woraus ihnen die

Rechts-

Rechtsgelahrheit Stromweise zufliesset. Dergleichen Leute auf andere Gedancken zu bringen, ist nicht möglich, es ist auch die Absicht nicht. Unterdessen kan ein Buch von dieser Art einen grossen Nutzen stifften, wenn jungen Leuten dadurch die Augen geöffnet werden, daß sie einsehen lernen, um ein guter Rechtsgelehrter zu werden, müsse man die Gesetze verstehen, und auslegen können. Dieses aber könne nicht geschehen, ohne eine grosse Wissenschafft der Historie, Sprachen, und Antiquitäten zu besitzen.

Herr Eckhart hat also der Rechtsgelahrheit keinen geringen Dienst erwiesen, da er denen, die sie gründlich erlernen, das ist, aus den rechten Quellen schöpfen wollen, ein Buch in die Hände liefert, in welchem der Weg hierzu gewiesen wird. Er hat erstlich die allgemeinen Lehr-Sätze von der Auslegung vorgetragen, welche aus der Logick und Natur der Auslegung fliessen. Hierauf zeiget er die zur Auslegung der Gesetze eigentlich gehörigen Grund-Sätze und Regeln. Bey jedem aber werden hinlängliche und tüchtige Exempel beygefüget, durch welche die Sache deutlicher wird. Anfangs war er nur Willens, von der Auslegung des bürgerlichen und canonischen Rechts allein zu handeln; Hernach aber entschloß er sich, auch denen deutschen Gesetzen eben diesen Dienst zu leisten, damit ihn niemand deswegen tadeln könte, daß er die Rechte seines Vaterlandes hintangesetzet hätte. Er hat daher die gantze Hermeneuticam Juris in zwey Büchern abgefaßt; im

ersten wird von der Auslegung des Römischen und Canonischen Rechts in acht Capiteln; im andern Buche aber von Auslegung des Deutschen Rechts in zwey Capiteln gehandelt.

Das erste Capitel des ersten Buchs enthält die allgemeinen Lehr-Sätze und Regeln von der Auslegung, die aus der Logick und Natur der Auslegung fliessen. Es wird darinnen dargethan, worauf erstlich ein jeder Ausleger überhaupt, und alsdenn insbesondere in Erklärung der Gesetze, zu sehen habe, und was von ihm erfordert werde. Er muß den Sinn der Wörter aus dem Sprachgebrauche, und aus der Gewohnheit zu reden, zeigen. Hiebey muß er auf die Absicht des Scribenten, auf die Meinungen, denen derselbe zugethan gewesen, auf die Zeit, und das Volck, in welchen er gelebet, und auf seinen gantzen Gemüths-Character sehen. Er muß die schweren und dunckeln Stellen aus denen, so deutlicher sind, und von eben der Materie handeln, zu erklären suchen, welches man den pallelismum nennt. Er muß wissen ob die Lesart der Stelle richtig ist, oder nicht, ingleichen ob Tribonianus in den Worten der alten Kayser und Juristen etwas verändert habe, das ist, ob ein emblema zu finden sey. Hierzu wird eine vollkommne Kenntniß der Sprachen erfordert, damit er den Sprach-Gebrauch der Worte wissen könne; es ist ferner höchst nothwendig, die rationes legum zu wissen, worzu die Historie und Antiquitäten erfordert werden. Für einen Ausleger gehöret interpretatio extensiua und

restrictiua, oder dialectica; bisweilen muß auch vsualis und analogia legum zu Rathe gezogen werden. Am allernothwendigsten aber ist für einen Ausleger der Römischen Rechte, alle diejenigen Stücke, woraus die Römischen Rechte erwachsen sind, und die Beschaffenheit der Gesetze, und des Buchs im Corpore Juris, woraus eine Stelle erkläret werden soll, genau zu kennen. Denn die meisten Stellen im Corpore Juris sind eigentlich keine Gesetze, ob sie gleich nachgehends diese Krafft erhalten haben. Und obgleich Justinianus befiehlet, es soll alles so angenommen werden, als wenn es von seinem heiligen Munde geflossen wäre, so muß doch bey Erklärung einer jeden Stelle auf die Zeit Achtung gegeben werden, zu der dieselbe abgefasset worden ist. Ohne dieses Mittel wird schwerlich eine Antinomie oder Widerspruch gehoben. Ueber dieses wird von einem Ausleger verlanget, daß er von den Sachen, die er erklären soll, eine Wissenschafft haben soll. Er soll den Willen und die Meinung des Gesetzgebers nicht durch Chicanen oder falsche Auslegungen verdrehen, und von allen Vorurtheilen frey seyn. Dieses ist was der Herr Verfasser im ersten Capitel ausgeführet hat; und wir hoffen, daß niemand seyn werde, der in diesen Dingen, einige wenige ausgenommen, dem Herrn Verfasser seinen Beyfall versagen werde. Insonderheit verdient er diesen an dem Orte, da er denen Juristen die Grammatische Auslegung anpreiset, als welche bey uns heut zu Tage

in eine grosse Verachtung, sollen wir sagen? oder Vergessenheit gefallen ist. Er zeiget daher mit vieler Gründlichkeit, alle Auslegung komme darauf an, daß man den Sinn der Worte, und den Begrif erklären könne, den der Verfasser damit verknüpfet hatte; die grammatische Auslegung verdiene eintzig und allein den Namen einer Auslegung; und diejenigen, welche mit Hintansetzung der grammatischen Gründe Ausleger abgeben, oder die Worte aus den Sachen, nicht aber die Sachen aus den Worten verstehen wolten, könten niemals wahre und tüchtige Ausleger werden. In der That muß man sich wundern, daß es so unverständige Leute giebt, oder hat geben können, welche eine so ungereimte Meinung von der Auslegung behauptet haben, da doch die gesunde Vernunfft zeiget, man müsse erst die Worte verstehen, wenn man die Sachen verstehen wolle. Allein die guten Leute haben sich es vermuthlich für eine Schande gerechnet, wenn sie die Auslegung der Grammatick schuldig seyn solten, mit der sie von den ersten Jahren an in einer beständigen Feindschafft gelebet haben, die ihnen etwa durch eine allzu strenge Lehr-Art eines Orbilius verhaßt worden war. Und so muß nun die arme unschuldige Grammatick das ausbaden, was doch der Lehrmeister verschuldet hat. Unterdessen ist gewiß, daß die Auslegung lediglich grammatisch ist, oder seyn soll, wie der Herr Verfasser dargethan hat. Wir können uns aber nicht sattsam verwundern, wie es möglich gewesen ist, daß

eben

eben der Herr Verfasser, auch eine zweyte Gattung von Auslegung annimmt, welche man die **Logicalische** oder **Dialectische** nennt. Diese soll darin bestehen, wenn man aus dem, was geschrieben ist, etwas heraus zieht, so nicht geschrieben ist, wobey die ratio legis vornemlich ihre Verrichtung bekömmt. Wir leugnen zwar nicht, daß einem Ausleger der Rechte die rationes Legum zu wissen unentberlich sey; welche Kenntniß aus der Historie und den Alterthümern erlanget wird. Allein unsern Gedancken nach, ist dieses gar keine Auslegung, sondern nur eine Vermuthung des Willens des Gesetzgebers, da man aus der ratione Legis schlüsset; wenn der Gesetzgeber gewisse Fälle hätte voraus sehen können, so würde er sie in dem Gesetze entweder ausdrücklich mit begriffen, oder namentlich ausgeschlossen haben, da wegen der rationis Legis die Verordnung des Gesetzes entweder auf sie angewendet, oder nicht angewendet werden kan. Man nennet dieses freylich interpretationem extensiuam und restrictiuam, weil die Rechtsgelehrten, bey Auslegung und Erläuterung der Rechte, diese Erweiterungen und Einschränckungen der Gesetze zugleich mit zu zeigen pflegten. Es ist aber wircklich keine Auslegung. Eben dieses müssen wir auch gestehen von der **Analogie der Rechte**; welche unser Herr Verfasser mit unter diejengen Dinge zählet, worauf ein Ausleger hauptsächlich zu sehen hätte. Unserer Meinung nach, kan sie aber eben so wenig

zur Regel dienen die wahre Auslegung eines Gesetzes zu finden, als die Analogia fidei bey denen Theologen. Allenfalls müste sie so viel helffen, daß man die falschen Auslegungen dadurch erkennen könte; wiewohl doch auch dieses so bey der Rechtsgelahrheit nicht sowohl als bey der Theologie geschehen kan.

p. 28. Im andern Capitel wird gezeiget, wie man vor allen Dingen die wahre Lesart einer Stelle zu finden und fest zu setzen bedacht seyn müsse. Es ist kein Zweifel, daß es denen Büchern des Rechts eben so, wie allen andern alten Schrifften, ergangen, daß sie mit vielen Fehlern angefüllet und verderbt sind; Diese hat man grösten Theils denen Abschreibern und Glossatoren zu dancken, welche letzteren wegen ihrer groben Unwissenheit die alten verderbten MSS. weder recht interpungirten, noch genau verbesserten. Weil nun eine unrichtige Lesart nicht richtig kan verstanden werden, so muß ein Ausleger vornemlich darum bekümmert seyn, welches die wahre Lesart sey, die von dem Verfasser selbst herrühre. Doch muß ein Ausleger keine Stelle für verderbt und der Verbesserung benöthiget ansehen, die einen gesunden Verstand leidet, wenn sie gleich hätte können zierlicher und besser ausgedrückt werden. Ein jeder Ausleger soll sich also billig für unnöthigen und allzu übereilten Verbesserungen hüten. Wer eine Kranckheit curiren will, der muß die Ursachen derselben kennen. Und wenn man eine Verbesserung einer Stelle vornehmen will, ist es nöthig

zu

zu wissen, woher die Verderbnis entstanden sey. Die Ursachen der Verderbnis aber sind bey den Abschreibern zu suchen. Diese bedienten sich, um desto geschwinder zu schreiben, der notarum und siglarum; ein Wort, eine Sylbe, einen Buchstaben, so doppelt geschrieben werden solte, schrieben sie vielfältig nur einmahl; und brauchten öffters Abbreviaturen und Monogrammata. Aus den notis und siglis, damit die Schrifften der alten Juristen, und andere Rechts-Bücher angefüllet waren, sind ohne Streit viel Fehler in das Corpus Juris eingeschlichen, weil sie von den Sammlern der Pandecten unrecht und falsch verstanden wurden. Cuiatz in Obs. IV, 31. giebt davon ein deutlich Exempel. Sich aber zu Verbesserung solcher Stellen der notarum und siglarum zu bedienen, bedarf grosser Behutsamkeit. Es waren nemlich zwo Gattungen davon: publicae, oder solche, welche allgemein und durchgängig angenommen; und priuatae, welche von jeder Privat-Person für sich und zu ihrem Gebrauche, nach Gutbefinden, waren ersonnen worden. Daher wenn man sagen will, eine Stelle sey dadurch unrichtig worden, weil die Verfertiger der Pandecten die siglas nicht recht verstanden hätten; Die siglae hätten, so und so ausgeleget werden sollen; muß erwiesen werden können, daß diese vorgegebenen Sigla würcklich angenommen, und im Gebrauch gewesen; Sie dürfen von den Anfangs-Buchstaben der Worte nicht allzu sehr abweichen; und endlich muß ihre wahre Bedeutung so beschaffen

seyn,

seyn, daß sie den Verfertigern und Sammlern der Pandecten ohne grossen Tadel hat unbekannt seyn können. Zur Verbesserung kan man die Verdoppelung ohne alle Furcht und Gefahr brauchen; Nur ist die geminatio retrogada zu vermeiden, durch welche die ersten Buchstaben oder Sylben eines Wortes zur fünften oder sechsten zurück gezogen werden. Den verderbten Text zu verbessern geben die Manuscripte die besten Hülfs-Mittel an die Hand. Von den Pandecten ist ohnstreitig das Florentinische das aller beste und älteste, was auch nur über die Erfindung, und das Alter desselben mag gestritten werden. Unterdessen ist doch auch dieses nicht von Fehlern der Abschreiber gäntzlich frey. Es ist alles darinnen ohne einige Unterscheidungs-Zeichen geschrieben, und die Worte und Perioden hängen bey nahe alle an einander. Vielmals sind die Worte und Sylben versetzt, und die Buchstaben verwechselt. Daher kan der rechte Verstand an vielen Orten sehr leicht gefunden werden, wenn man die Unterscheidungs-Zeichen (interpunctiones) anders se-
p. 51. tzet, als man sie in den Ausgaben findet. Hieher gehöret auch diese Beobachtung, daß man die verba relatiua von den verbis decisiuis der alten Juristen sorgfältig unterscheidet, wodurch der Verstand nicht selten klar und deutlich wird. Weil in dem Manuscript die Buchstaben und Worte zuweilen versetzt, und die Buchstaben verwechselt worden sind, so wird die rechte und wahre Les-Art gefunden, wenn man diese wiederum an die gehörigen Orte setzet, und herstellet; Eben dieses geschiehet auch, wenn

wenn man die Aspiration, welche in dem Manuscript zuweilen weggelassen wird, hinzu setzet: denn für haut, stehet manchesmalen aut, für habeo, abeo, u. d. g. Ausser diesen bisher erzehlten Fehlern im Florentinischen MS. findet man auch noch andere, welche von den Abschreibern herrühren. Daher ist es nöthig, daß man auch andere Manuscripte, und alte Editiones des Corporis Juris, so aus MSS. geflossen sind, zu Rathe ziehet. Doch ist allemal die Lesart des Florentinischen als des ältesten und besten MS. allen andern vorzuziehen, wenn die Gründe auf beyden Seiten gleich sind, und jene so gut als diese vertheidiget und erkläret werden kan. Allen denen aber, welche die Florentinische Lesart suchen, ist zu beobachten, daß D. Gothofredus in seiner Ausgabe des Corporis Juris nicht durchgängig und allenthalben die Lesart der Florentinischen Pandecten ausgedrücket hat. Man muß auch nicht glauben, daß dasjenige, was in **Russardi, Charondä, Pacii** und **Gothofredi** Ausgaben mit diesen Zeichen [ ] oder Linien ll . ll eingeschlossen ist, in den Florentinischen Pandecten nicht befindlich sey, wozu der Schluß **Rußardi** in seiner Vorrede Gelegenheit gegeben hat.

In dem **dritten** Capitel findet man eine Abhandlung von der Latinität und dem Stil der alten Rechtsgelehrten. Diese soll ein Ausleger von dem Grunde aus verstehen. Die Juristen, von welchen man in den Pandecten abgerissene Stücken findet, haben nicht zu einer Zeit gelebet; Daher ist ihre Schreib-Art verschieden; Daher ist ihr Al- p. 59.

ter

ter wohl zu unterscheiden. Einige von ihnen haben zu oder kurz nach Augusti Zeiten gelebet, und diese schreiben rein und gut Latein. Nach Trajani Zeiten kam die Sprache in Verfall, und daher haben die Juristen, welche nach diesen Zeten geschrieben haben, die Fehler in der Schreibart ihrer Zeiten nicht gäntzlich vermieden. Unterdessen haben die alten Rechtsgelehrten sich durchgängig bemühet, die eigentliche Bedeutungen der Wörter beyzubehalten, und zu beobachten; Sie haben sich grösstentheils der Deutlichkeit beflissen; es müste denn etwa die Materie, oder ihr Naturell, sie zuweilen verhindert haben, dieselbe zu verfolgen. Sie verabsäumen auch nicht gäntzlich die Zierlichkeit der Rede; Man findet bey ihnen unterschiedene figürliche Arten zu reden, als den pleonasmum, πλόκην, ellipses, allerhand schöne Redens-Arten, und Sprüchwörter. Man tadelt aber an ihnen die alten Redens-Arten und Wortfügungen, ingleichen die grichischen Wörter und Gräcismos, so hin und wieder vorkommen; wiewohl meistens mit Unrecht, wie der Herr Verfasser zeiget. Man kan zwar nicht läugnen, daß man auch neue, und und der guten Latinität zuwiderlauffende Redens-Arten antreffe. Man kan aber doch auch die meisten entweder durch Stellen der Authoren, oder wenigstens durch die Analogie der Sprache vertheidigen (*) Viele mögen auch wohl von den Abschreibern, oder von den Verfertigern der Pandecten herrühren; wiewohl nicht gleich alles, das nicht

(*) S. des 1. Bandes 3tes Stück. p. 171. sqq.

nicht gut Latein ist gleich den Verfertigern der Pandecten zuschreiben; Sondern man muß hierinnen behutsam verfahren. Denn vielmals behalten die alten Juristen, wenn sie einen Rechts-Spruch mit der Frage erzählen, die Worte der Clienten, so ihnen etwas vortrugen, und die grossen Theils aus dem gemeinen Volcke waren, und also unrichtig und pöbelhaft redeten. Gleichwie eine jede Wissenschafft ihre eigene Kunst-Wörter hat, oder wenigstens einen andern Begriff mit vielen Wörtern verknüpfet, als andere Scribenten; also haben auch die Juristen ihre besondere Kunst-Wörter, oder legen wenigstens denselben vielmals andere Bedeutungen bey, als andere lateinische Schriftsteller. Daher ist es nöthig, diese Bedeutungen zu wissen. Was aber die Schreib-Art in den Instituten, und dem Codice betrifft, so findet man in dem Codice die verderbte Latinität von Constantinopel viel häufiger insbesondere in den Constitutionen der Kayser von Constantin dem Grossen bis auf Justinian: in den Institutionen aber ist die Schreib-Art nicht gleich; Bald gut, bald schlechter, nachdem etwas aus dem Cajo, und andern alten Juristen genommen, oder von den Verfassern der Instituten selbst hinzugefüget worden ist. p. 87.

Das vierte Capitel ist der Stoischen Philosophie, der die Juristen sollen zugethan gewesen seyn, und denen Meinung der Secten, welche unter den Juristen im Schwange gegangen sind, gewidmet. Es ist eine durchgängig bekannte, und nunmehr auch bey nahe durchgängig angenommene Meinung, daß die alten Rechtsgelehrten alle der Stoischen

schen Philosophie ergeben gewesen wären. Der Herr Verfasser behauptet diese Meinung gleichfalls mit vielen Gründen, und sucht 1. den Anfang und Fortgang der Stoischen Philosophie bey den Römern zu zeigen, 2. die Ursachen darzu thun, warum die alten Juristen sich hauptsächlich zur Stoischen Secte gewendt haben: 3. die Fußstapfen der Stoischen Weltweisheit, welche annoch im bürgerlichen Rechte angetroffen werden, zu bemercken. Wir werden von diesen allen keinen Auszug mittheilen, da die meisten von unsern Lesern vermuthlich schon die Beweis-Gründe von dieser Meinung kennen werden. Das Hauptwerck kömmt darauf an, ob aus den in denen Pandecten vorkommenden Spuren eines Stoicismi, unwidersprechlich folgen müsse, daß die alten Juristen Stoicker gewesen. Unserer Meinung nach ist die Folge nicht unwidersprechlich. Es folget allenfalls so viel, daß einige Meinungen dieser Secte bey den Juristen angenommen, oder daß ein oder der andere Juriste ein Schüler dieser Weisheit gewesen sey. Ja wenn wir auch so gefällig seyn, und dieses zugeben wollten, so würden doch noch grosse Zweiffel übrig bleiben, da die meisten Lehren in den Pandecten, so man den Stoickern allein zuschreibt, gleichfalls von andern Weltweisen vertheidiget worden sind: Gleichwohl aber sind diese Lehr-Sätze die Gründe, auf welchen man die ganze Stoische Philosophie der alten Juristen bauet. Man sagt zwar, die Stoicker haben diese Sätze doch wenigstens auch behauptet: und also

kan

kan man daraus wohl erweisen, daß die Juristen ihre Philosophie von ihnen erlernet haben: Wir geben aber hierauf billig zu bedencken, ob man nicht mit eben dem Rechte daraus schliessen könne, daß die Juristen eine andere Philosophie gelernet haben. Warum muß denn nun nothwendig die Stoische Secte die Ehre haben, die Juristen gezogen zu haben? Doch wir wollen uns nicht auf den gantzen Streit einlassen, sondern nur über einige Säze, woraus der Stoicismus der alten Juristen folgen soll, unsere Anmerkungen machen.

Aus dem alten Römischen Rechte, nach welchem p.104. die Handlungen und Contracte, so mit Furcht und Gewalt erzwungen worden, gültig waren, folgt nicht, daß die alten Römischen Juristen die Stoischen Säze vertheidiget haben. Es ist zwar an dem, die Nachfolger des Zeno behaupten, ein Weiser liesse sich nicht durch Gewalt oder Furcht zu etwas zwingen, und wenn sich jemand zu etwas hätte te zwingen lassen, so verdiene er nicht, daß man ihm dawider zu Statten komme. Allein, so viel wir uns besinnen können, ist in Rom als einer kriegerischen Republick von Anfange an, da an die Stoicker weder zu Rom noch sonsten irgendswo gedacht worden, durch die Rechte eingeführet gewesen, daß vi metuque gesta gültig seyn solten: damit niemand sich durch Furcht zu etwas verleiten lassen möchte; bis endlich die Römischen Sitten ihre Härte verlohren, und daher der Prätor in seinem Edicte dergl. Dinge vernichtet hat.

Daß zu Rom die Freyheit durch die Geseze p. 109.

sehr begünstiget worden, kömmt nach unserer Meinung eben so wenig aus der Stoischen Philosophie. Denn wir finden schon in den zwölf Tafeln die vindicias secundum libertatem, welche eine sehr grosse Gunst-Bezeugung gegen die Freyheit war. Diese Gunst-Bezeugung hat auch ohne Zweiffel gleich mit den Freylassungen selbsten ihren Anfang genommen: Diese aber sind schon unter den Königen sehr weißlich eingeführet worden, damit es eine Gelegenheit seyn möchte, die Republick mit neuen Bürgern zu vermehren: als worauf, als ein hauptsächliches Mittel sie mächtig zu machen, die Römer sehr eifrig sahen, wie man aus der gantzen Römischen Historie darthun kan.

p. 112. Der Haß der Römer gegen die Zinsen von ausgeliehenen Capitalien, soll nach des Herrn Verfassers Meinung gleichfalls aus dem Stoischen Glauben entsprungen seyn: weil Seneca die Zinsen humanae cupiditatis extra naturam quaesita nomina nennet. Allein, wir halten dafür, daß man den Grund zu diesem Hasse viel sicherer in der Römischen Historie finden könne. Die Patricii drückten im Anfange der Römischen Republick vor der Ankunft der Philosophen in Rom, das gemeine Volck sehr hart mit Zinsen. Wenn ein armer Schuldner nicht mit Gelde bezahlen konte, muste er seinem harten und geitzigen Gläubiger mit seinem Leibe Genugthuung verschaffen. Er wurde ihm nicht anders als sein Sclave übergeben. Dergleichen Schuldner hiessen nexi, adiudicati, addicti, und wurden vielmals auf die grausamste Art

gehal-

gehalten. Darüber ward das Volck mehr als einmal unwillig, und gieng aus der Stadt; deswegen wurden viele Gesetze gemacht, wodurch die Zinsen entweder gar abgeschafft, oder doch wenigstens auf ein sehr geringes pro Cent herunter gesetzt und eingeschränckt wurden. Es ist also höchst wahrscheinlich, daß die Zinsen um deswillen in den Römischen Rechten so verhaßt gewesen sind.

Von den Etymologien, der alten Juristen, welche der Stoischen Gewohnheit ihren Ursprung zu dancken haben sollen, haben wir schon zu andrer Zeit geredet. *)

Ohngeachtet wir nun nicht der Meinung sind, daß die alten Juristen alle Stoici gewesen sind, so ist doch dieses gewiß, daß in dem bürgerlichen Rechte ohnstreitig viele Sätze aus der alten Philosophie entlehnet sind, und daß ein Ausleger also, diese zu erklären, die Meinungen der alten Weltweisen wohl inne haben müsse.

Nach der Abhandlung von der Stoischen Philosophie kömmt der Herr Verfasser auf die Secten, in welche die alten Juristen von dem Labeo und Capito an, getheilt gewesen sind, geht die Verschiedenheit der Meinungen, und die Gründe dazu durch, und zeigt, daß ein Ausleger sich diese bekant gemacht haben müsse, wenn er die Stellen erklären wolle, wo man noch Spuren von diesen Secten antrifft. Wir wollen dieses gleichfals anpreisen, und in Ansehung der Secten und des Grundes p. 117.

*) Sihe des ersten Bandes 4tes Stück p. 346.

dazu, uns auf ein vorhergehendes Stück berufen, wo wir davon gehandelt haben. **)

p. 125. Das fünffte Capitel enthält die Lehre von den Ueber- und Unterschrifften der Gesetze im Codice und Pandecten, und weiset den Nutzen, den man aus denselben bey Auslegung der Gesetze ziehen könne. Diese Ueber- und Unterschrifften sind in der That eines von den vortrefflichsten Kunstgriffen, eines guten Aulegers, durch deren rechten Gebrauch die unsterblichen Rechtsgelehrten aus der Cujatzischen Schule der Jurisprudenz das gröste und hellste Licht angezündet haben. Ja man kan mit Recht sagen, je besser ein Rechtsgelehrter sich derselben zu bedienen gewust habe, ein desto grösserer Ausleger sey er gewesen; woferne er nur die andern nöthigen Wissenschafften besessen. Wir haben zu anderer Zeit mit mehrern in Ansehung der Pandecten davon geredet und das vornehmste davon vorgetragen; ***) Wir können uns daher die Mühe eines Auszuges von des Herrn Verfassers gründlichen und gelehrten Abhandlung dieser Materie ersparen. Wir wollen nur noch mit wenigen von den Ueber- und Unterschrifften der Gesetze im Codice das nöthigste aus diesem Buche

p. 166. anführen. Die Ueberschrifften der Gesetze im Codice, welches Edicte, Rescripta, Decreta und Sanctiones pragmaticae der Kayser sind, enthalten die Namen der Kayser, von welchen sie ausgefertiget

**) Sihe des ersten Bandes fünfftes Stück p. 452.

***) Siehe des ersten Bandes 4. Stück p. 275. und des ersten Bandes 6. Stück p. 527.

tiget, und die Namen derjenigen, an die sie abgelassen worden sind. Ob nun gleich Tribonianus ein solche Constitution öfters in zwey auch wohl mehrere Stücke zertheilet, und unter verschiedene Titel gesetzt hat, so hat er doch bey jedem dieser Stücke eben dieselbe Ueber- und Unterschrifft behalten. Aus denen Namen der Kayser kan man sehen, zu welcher Zeit jedwede Constitution verfertiget worden, und, wenn man den damahligen Zustand des Staats zu Raihe ziehet, schliessen, ob man sie auf unsere Zeiten und Sitten anwenden könne oder nicht. Man erkennet daraus, welche Constitution eher, welche später abgefasset ist, welches zur Auslegung einen grossen Nutzen hat. Durch Hülfe der Ueber- und Unterschrifften werden diejenigen Stücke zusammen gebracht, und wiederum verbunden, welche vordem Theile einer grössern Constitution ausgemacht haben: wodurch der Casus und der Verstand derselben deutlicher wird. Die Namen derjenigen Personen, an welche die Constitutionen abgelassen worden, geben zu verstehen, ob es ein Rescript, Edict, Decret gewesen sey: Da nun die Rescripte und Decrete nur von einzelnen Fällen abgefasset sind, diese keine erweiternde Auslegung leiden, so ist dieses zur Auslegung höchst nützlich. Die Unterschrifften enthalten den Ort, den Tag, und die Consules, unter deren Consulat die Constitutiones ergangen sind. Sie fehlen zwar bey vielen, vielmals aber sind sie auch fehlerhaft. Unterdessen haben sie doch, wo sie richtig sind, welches ein Ausleger beurtheilen muß, zur Auslegung

grossen Nutzen. Die Anzeige des Orts, wo eine Constitution gegeben worden, kan viel zur Historie beytragen, von dieser aber hänget sehr oft die wahre Auslegung eines Gesetzes ab. Alles dieses hat der Herr Verfasser durch geschickte Exempel erläutert und bestärcket.

p. 176. Im sechsten Capitel wird von den interpolationibus der Gesetze, welche von Triboniano und seinen Gehülffen, nach der Erlaubnis, so ihn Justinian gegeben, herrühren, geredet, und der Erkäntnißgrund derselben gezeiget. Es ist ohnstreitig zur richtigen Anslegung einer Stelle nothwendig, zu wissen, wo eine solche interpolatio befindlich sey. Eine interpolatio ist nach des Herrn Verfassers Beschreibung, eine Veränderung eines Gesetzes, dadurch ihm eine andere Gestalt gegeben wird. Man nennt es auch ein emblema. Die interpolatio ist zweyerley; Entweder sie geschiehet in den Worten, daß aber doch eben der Verstand bleibt: oder in den Gedancken, so, daß die gantze Gestalt des Gesetzes verändert, und dem Verfasser desselben eine andere Meinung beygeleget wird. Die erstere verdienet den Namen einer Veränderung gar nicht: desto mehr aber die zweyte. Man kan es ebenfalls nicht zu den interpolationibus rechnen, wenn nur etwas weggelassen worden ist. Hingegen wenn etwas aus dem alten Rechte in ein neueres Gesetz gebracht worden, ist es allerdings eine interpolatio. Daß es in dem Corpore Juris interpolationes gebe, kan auf keine Weise geleugnet werden; und diese verursachen

einem Ausleger die allergrösten Schwürigkeiten, und verunzieren die gantze bürgerliche Rechtsgelahrheit. Daher ist es nöthig, diese zu kennen; man muß aber keine erdichten, wo keine sind. Der Herr Verfasser setzt einige Canones feste, nach welchen man die vorgegebenen emblemata beurtheilen soll. Erstlich ist in dem gantzen Corpore Juris keine eintzige Stelle, welche gantz aus dem neuern Rechte genommen, und von Triboniano die Ueberschrifft eines alten Juristen empfangen hätte, da sie nicht im mindesten von ihm herrührete. Eine Stelle kann alsdenn erst für interpoliret geachtet werden, wenn es erwiesen werden kan, daß etwas aus dem neuerm Rechte hinein gesetzt worden sey. Man kan keine interpolation vorgeben, wenn andere Stellen aus den Pandecten angeführet werden können, welche von eben der Sache, von der die vorgegebene interpolirte Stelle redet, verstanden werden müssen, und in denen keine Verfälschung statt hat. Die denen Gesetzen beygefügten Ausnahmen werden fälschlich für emblemata gehalten: welches auch von denen in den Pandecten vorkommenden wiedersprechenden Meinungen, die aus den Secten der Juristen abstammen, anzunehmen ist. Die Veränderungen die in blossen Worten bestehen, so Tribonianus in den Pandecten gemacht hat, wenn er auch sogar die Ordnung der Worte anders gemacht haben sollte, als man sie in denen ausser den Pandecten annoch übrigen Schrifften einiger Juristen antrifft, sind eben so wenig emb-

mata. Was Tribonianus gäntzlich unterdrücket hat, als z. E. die Rescripte der Kayser wider die Christen, ist für kein emblema zu achten. Es ist überhaupt schwer zu sagen, was Tribonianus ganz und gar weggelassen habe. Denn die alten Juristen haben vielmals bey Erläuterung der Gesetze selbst Exempel aus dem Rechte, oder die Namen der Gesetze, als schon bekante Dinge weggelassen, welches dahero Triboniano nicht zuzuschreiben ist. Tribonianus hat sich bey den Gesetzen des Codicis, sie zu verändern, mehr Freyheit genommen, als in den Pandecten, welches man siehet, wenn man die Gesetze des Theodosianischen Codicis mit den Gesetzen des Justinianischen vergleichet, und gegen einander hält. Doch kan man hierin auch nicht allemahl, aus diesem Grunde, ohne Gefahr zu irren, einen Ausspruch thun, weil der Theodosianische Codex, so wie wir ihn heut zu Tage haben, von dem Könige der West-Gothen Alarich sehr verfälscht und verändert worden ist. Die interpolationes des Codicis zu untersuchen, ist eben so nöthig, als in den Pandecten. Daß auch in den Instituten emblemata sind, ist nicht zu leugnen, und der Herr Verfasser erweiset dieses mit tüchtigen Exempeln. Die interpolationes zu erkennen, giebt die Historie des bürgerlichen Rechts die besten und sichersten Mittel an die Hand. Denn diese zeigt, was zu jeden Zeiten für Gesetze und Rechte üblich gewesen, und ob also diesem oder jenem Juristen oder Kayser, das Recht, welches ihm in den Pandecten und Codice, gleichsam in den Mund geleget

wird,

wird, habe bekant seyn können oder nicht. Hierzu dienen ferner die fragmenta Jurisprudentiae Anteiustinianeae, welche aber doch auch schon von den West-Gothen sehr gemißhandelt worden sind. Die Latinität kan ebenfalls ein Kennzeichen darbieten, woraus man die emblemata erkennen kan. Wenn man nemlich zeigen kan, daß die Redens-Arten, so man in den legibus antrifft, ihren Verfassern unbekant gewesen seyn müssen, weil sie erstlich nach diesen aufgekommen sind. Doch bedarf dieser Beweis vieler Behutsamkeit, und er kan leicht trügen. Die Basilica hingegen können nicht gebraucht werden, interpolationes zu erweisen, weil die Verfasser derselben, mit den Stellen der alten Juristen, und den Constitutionen der Kayser nicht anders, ja noch viel schlimmer umgegangen sind, als Tribonianus und seine Gehülffen.

Das **siebente** Capitel betrachtet die griechischen Uebersetzungen des Römischen Rechts, und zeiget den rechten Gebrauch derselben bey der Auslegung. Die Pandecten, Institutiones, und der Codex waren aus lateinischen Quellen gezogen, und lateinisch abgefaßt; weil aber der Gebrauch und die Kentniß der lateinischen Sprache zu den damaligen Zeiten in Constantinopel in grossen Abfall gekommen, und in den meisten Provinzen des Römischen Reichs die griechische Sprache geredet wurde, so sind die Justinianischen Bücher theils zu den Zeiten Justinians selbst, theils kurz darauf in das griechische übersetzet worden. Es sind aber unterschiedene Uebersetzer der Pandecten und des Codicis gewesen; p. 215.

sen; von den Instituten aber weiß man von keiner Uebersetzung, als der Paraphrasi des Theophili, welcher selbst zu Justiniani Zeiten, gelebet haben soll; wiewohl uns die Gründe hierzu nicht tüchtig genug zu seyn scheinen. *) Die Uebersetzungen waren von verschiedener Gattung; entweder εἰς πλάτος, wo der Uebersetzer sich die Freyheit nahm, Exempel, Gleichnisse, Erläuterungen und andere dergleichen Dinge mehr hinzu zu setzen, die in dem Texte nicht befindlich waren: Diese Gattung wird auch paraphrasis genennet; oder κατ' ἐπιτομήν, wo der Uebersetzer alles wegläsſet, was ohne Schaden des Verstandes weg bleiben kan; oder κατὰ μέσην τάξιν, wo nichts hinzu gesetzet, aber auch nichts weggelassen wird, welche also die Mittel-Strasse hält; oder endlich κατὰ πόδα, welche Justinianus allein erlaubet hat, die auf eine sclavische Art an die lateinischen Worte, und deren Verbindung gebunden ist, und den Gebrauch der griechischen Sprache gäntzlich verabsäumet; mit einem Worte, welche den Buchstaben nach griechisch in der That aber lateinisch ist. Man kan diese Gattung mit den griechischen Uebersetzungen des hebräischen Textes vom alten Testamente, die Aquila und die LXX. Dolmetscher, wie man sie nennet, gemacht haben, und mit der lateinischen vulgata des neuen Testaments vergleichen; welche man nicht versteht, wenn man den hebräischen Text des alten und den grichischen des neuen Testaments nicht versteht. Eine Art der Uebersetzung, die zum

*) Siehe des ersten Bandes 1. Stück. p. 72.

zum Verstande wenig Nutzen hat. Diese Uebersetzungen sind zwar verlohren gegangen, aber es ist doch vieles in die Sammlung des griechischen Rechts gebracht worden, welche Basilius Macedo angefangen, sein Sohn Leo Philosophus zu Stande gebracht, Constantinus Prophyrogenneta aber wiederum durchgesehen, und verbesserter ediret hat, welche den Namen Βασιλικῶν διατάξεων führet. Diejenigen, welche zur Verfertigung dieser Sammlung gebraucht worden sind, haben in den Rechten, die sie aus den Pandecten und Codice ausgezogen, nicht die lateinischen Originale, sondern vielmehr die griechischen Uebersetzungen davon, doch bald eine von der ersten, bald eine von der andern und dritten Gattung gebrauchet. Daher sind die Basilica bald kürtzer, bald weitläuftiger als das lateinische Original der Pandecten und Codicis; wiewohl an vielen Orten eine Uebersetzung von Wort zu Wort zu finden ist. Es wird daher auch niemand leugnen, daß die Basilica zur Erklärung und Verbesserung des Justinianischen Rechts votrefliche Dienste thun können. Denn erstlich haben die Uebersetzer, aus denen das Justinianische Recht in die Basilica gebracht worden ist, viel richtigere und vollständigere Exemplare von den Justinianischen Büchern haben können, und ohnstreitig gehabt, als die annoch übrigen Manuscripte sind. Daher kan durch Hülfe dieser Basilicorum das Corpus Juris verbessert und ergäntzet werden; wie auch schon von den besten Auslegern geschehen ist.

Nicht weniger können die Begriffe und Bedeu-

tun-

tungen seltener Worte und Redens-Arten daraus erlernet und in den Editionen angenommene, aber mit Unrecht angefochtene Lesarten, vertheidiget und bestätiget werden. Vielmals drücken die Basilica die Gesetze der Pandecten und des Codicis deutlicher und vollständiger aus. Zur Historie der Gesetze tragen sie zwar nicht eben viel bey, allein weil sie doch sehr oft den Fall, der zur Entscheidung des Gesetzes sich bequem schicket, beyfügen, woraus der wahre Verstand des Gesetzes klar gemacht wird, so haben sie auch um deswillen einen grossen Werth, welches auch hauptsächlich von den Scholiasten der Basilicorum zu sagen ist. Man kan vermuthen, daß zu der Zeit da die Uebersetzungen und Scholia gemacht wurden, noch die vollständigen Schrifften der alten Juristen vorhanden gewesen, und daß sie den casum legis daraus genommen haben. Was aber die Paraphrasin des Theophili anlanget, so ist sie um desto schätzbarer, weil er 1.) vielmals hinzusetzet, was in den Instituten weggelassen ist, und zur Erläuterung gehöret, 2. die Historie und Ursachen der Gesetze erzählet, 3. die Gebräuche des Römischen Volcks und Antiquitäten erkläret, 4. den Casum der Gesetze und Erklärungen der Worte beybringet; und 5. vieles aus den Schrifften der alten Juristen und vornemlich Caii Institutionibus, die er vermuthlich noch vollständig besessen, anführet. Man kan zwar nicht in Abrede seyn, daß er nicht auch unterschiedene Fehler sollte gemacht haben; indessen werden diese durch viel mehr andere Vorzüge und Vortheile weit überwogen: wiewohl

er zuweilen auch unverdienter Weise getadelt wird. Ausser diesen grichischen Uebersetzungen, leisten die griechischen Compendia, insbesondere der Basilicorum, und hauptsächlich Hermenopuli Promptuarium Juris einem Ausleger gute Dienste: wozu man auch die Glossas Nomicas rechnen kan. Doch müssen alle diese Dinge mit grosser Behutsamkeit gebrauchet werden; weil die griechischen Ausleger und Uebersetzer öffters Dinge aus den neuen Gesetzen mit unter das alte Recht mengen. Wir wünschten daß der Herr Verfasser sowohl hiervon als auch insbesondere von dem Gebrauche der Basilicorum einige Regeln feste gestellet hätte, welches ihm nach seiner Geschicklichkeit ein leichtes gewesen seyn würde. Denn da die in den Basilicis oder Scholiis gebrauchten Uebersetzungen nicht von einer Gattung, gewesen, auch unterschiedene Verfasser gehabt haben; so muß nothwendig dieses in der Anwendung derselben auf die Erklärung der Pandecten und des Codicis, oder auf die Verbesserungen der verderbten Lesarten in eben denselben, einen grossen Unterschied machen. Die Verfasser haben nicht einerley Fähigkeit und Geschicklichkeit in beyden Sprachen besessen: Daher solte in Wahrheit der Werth von einen jeden untersucht, und gezeiget werden, wie viel man ihnen zutrauen müsse. Auch die verschiedene Gattungen der Uebersetzungen selbst machen, daß man bey ihnen verschiedene Beobachtungen anstellen, und viele Vorsichtigkeit brauchen muß. Würde es nicht sehr vortheilhafft seyn, gewisse und sichere Lehr-Sätze und Regeln davon auszumachen?

Haben

Haben dieses nicht die Ausleger der h. Schrifft in Ansehung des Gebrauchs der alten Uebersetzungen gethan, und gezeiget, welche unter ihnen am meisten Ansehen verdienen?

p. 245. Im achten Capitel trifft man eine Anweisung an, wie man die Canones und Decretales auslegen müsse. Das gantze Canonische Recht bestehet aus zween Theilen, dem Decreto und Decretalibus. Das Decretum hat Gratianus im zwölfften Jahrhunderte verfertiget, aber nicht aus den Quellen selbsten, als den Concilien, Registern der Päpste, oder den Schrifften der Kirchenväter, sondern vielmehr aus den ältern Sammlungen der Canonum, davon immer eine aus der andern ausgeschrieben war. Er hat auch sein Werck noch dazu mit vielen erdichteten und untergeschobenen Rescripten der Päpste, die er bey andern schon fand, verunstaltet, und mit mehrern Irrthümern angefüllet. Die Päpste, Pius IV. Pius V. und hauptsächlich Gregorius XIII. haben es zwar durch gelehrte Leute verbessern lassen: Es sind aber doch noch die unächten Decretales der Päpste und viele andere Irrthümer darin zurück geblieben. Daher soll ein Ausleger die Quellen und ältern Sammlungen selbst zu Rathe ziehen, damit er die wahre Lesart und den wahren Verstand entdecken könne; zumal da Gratianus öffters selbst den Sinn der Canonum nicht recht eingesehen, die Canones verstümmelt, mehrere in einen geschmoltzen, oder einen in viele zertheilet hat, und durch die Abschreiber viele Fehler eingeschlichen sind. Gratianus hat auch öfters die Canones noch dem

Kir-

Kirchen-Gebrauche seiner Zeit eingerichet und verändert. Da die Canones vornemlich auf die disciplinam ecclesiasticam gehen, diese aber nach der Verschiedenheit der Zeit und des Orts verschieden gewesen; so ist einem Ausleger höchst nothwendig die Chronologie, Geographie und Kirchen-Geschichte zu wissen; durch welche die Auslegung ein vortreffliches Licht empfängt. Aus eben dieser Ursache muß er auch die Ueberschrifften der Capitel, wodurch angezeiget wird, wo sie hergenommen, wenn und wo sie geschrieben worden, fleißig in Betrachtung ziehen: Wobey er doch vor allen Dingen untersuchen muß, ob sie richtig oder fehlerhaft sind, weil zuweilen ihnen die Richtigkeit mangelt.

Die Decretales enthalten nichts anders als Antworten oder Rescripte der Römischen Päpste, welche sie auf Rathfragung anderer, sowohl in zweifelhaften Fällen der Kirchen-Zucht, als auch in bürgerlichen Sachen abgelassen haben. Diese Decretales waren nun zwar im Anfange nichts anders, als Consilia, und verordneten kein neues Recht; nach und nach aber bekamen sie ein grosses Ansehen, und wurden den Canonibus gleich geschäzet, uud mit in die Sammlungen gebracht. Die Anzahl derselben vermehrte sich mit der Macht der Päpste. Man hatte schon fünff Sammlungen davon, als Raymundus de Seniafort um das Jahr 1230. diejenige Summlung machte, welche in Corpore Juris Canonici stehet. Raymundus hat es in dieser Sammlung nicht anders gemacht, als Tribonianus: Er hat die De-

Decretales sehr verändert, verkürzet, viele in unterschiedene Stücke zertheilet, und unter verschiedene Titel gesetzet. Daher muß ein Ausleger die ältere Samlungen und Quellen nachschlagen, damit er den Zusammenhang finden könne; die Ueberschriften beobachten, sie, wo sie fehlerhaft sind, zu verbessern suchen, und in die Regesta und Archive, wo die Decretales vollständiger gefunden werden, gehen. In die Decretales sind viele Dinge aus dem bürgerlichen Rechte, vornemlich aber aus den Meinungen der Glossatoren, die den wahren Sinn des Römischen Rechts öffters verfehlet haben, gebracht worden: Welches die Ursache ist, daß viele Irrthümer der glossatorum zugleich mit dem Canonischen Rechte in dem deutschen Gerichts-Gebrauche angenommen worden sind. In den Decretalibus finden sich auch viele Beweise des deutschen Rechts, weil die Römischen Päpste auch an die Deutschen häufig, auf ihr Anfragen, in weltlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten rescribiret haben. Von den Spuren des deutschen Rechts in den Decretalibus werden von dem Herrn Verfasser viele Exempel angeführet; Er zeiget, daß man hierbey eine grosse Behutsamkeit vonnöthen habe; damit man nicht das für ein deutsches Recht ansehe, das keines ist. Gleichwie im Gegentheil dasjenige nicht aus dem Canonischen Rechte herzuleiten ist, daß eigentlich dem deutschen Rechte seinen Ursprung zu dancken hat. Uebrigens wird zur Auslegung des Canonischen Rechts erfordert, die denckeln, schweren, und halb

bar-

barbarischen Worte zu verstehen, so darinnen vorkommen; worzu die Glossaria gebraucht werden können.

Das **andere** Buch dieser Hermeneutick handelt von der Auslegung der deutschen Rechte, und zwar im **ersten** Cap. von der Auslegung der Provinzial-Gesetze und Statuten. Nachdem der Herr Verfasser überhaupt von der Nothwendigkeit das deutsche Recht zu wissen, geredet, von den deutschen Provinzial-Gesetzen und Statuten einen Begriff gegeben, und besonders von der Beschaffenheit, den Schicksalen und Veränderungen der Statuten, gehadelt hat; so setzet er folgende Lehr-Sätze zur Erklärung der Statuten feste: 1. Jedwedes Recht muß aus seinen eigenen Lehr-Sätzen erkläret werden. 2. Es ist eine unnütze und vergebliche Arbeit die Römischen und deutschen Rechte in eine Uebereinstimmung und Harmonie zu bringen. 3. Die neuern Rechte gründen sich gewisser massen auf die ältern, und empfangen daher ein Licht. 4. Die Auslegung der Statuten muß sich nach den Regeln der Hermeneutick richten. Alsdenn zeigt er aus dem ersten Lehr-Satze, wie sehr diejenigen irren, welche dafür halten, die deutschen Statuta müsten aus dem Römischen Rechte erkläret und eingeschräncket werden; 2. die deutschen Statuta müsten durchgängig ohne Uuterschied aus dem väterlichen Rechte erkläret werden. Er folgert 3. daraus, man müsse die Statuten und ihre Verordnungen unterscheiden. Die Statuta sind theils aus Deutschen, theils aus Römischen Rechten verfertiget. P. 301.

Daher muß ein Ausleger wohl unterscheiden, was aus Deutschen, und was aus Römischen Rechten hergeflossen ist. Sie sind sowohl aus neuen als alten Rechten, wie auch aus andern Statuten und Gesetzen der Benachbarten, genommen. Daher muß ein Ausleger sowohl die entfernten, als die nahen Quellen zu Hülffe nehmen: Die nahen Quellen sind die Statuten, und Gesetze, aus welchen ein Statutum, das zu erklären ist, entlehnet worden: die Entfernten sind die Statuta und Gesetze der benachbarten Städte und Provintzen, Urkunden von aller Art, und endlich die Gewohnheiten der Nation, die entweder in eben dem Lande wohnet, oder daraus entsprossen ist. Weil die Statuten nach den hermeneutischen Regeln ausgeleget werden müssen, so folgt, daß der Satz unrichtig ist, nach welchem die Statuten stricte sollen erkläret werden. In den Statuten muß vielmehr die grammatische und logische Auslegung gebraucht, auch der wahre Sinn der Worte gezeiget werden, da zumal in denselben annoch viele alte und abgekommene Worte und Redens-Arten befindlich sind, und ausserdem ein Wort mehr als eine Bedeutung hat. Wo die Worte zweiffelhafft gesetzet sind, muß auf andere Stellen, wo eben dieses vorkömmt, auf das vorhergehende und folgende, auf den ganzen Zusammenhang, und Fügung der Worte gesehen werden. Zuweilen wird auch eine zweiffelhaffte und dunckle Stelle durch den Gerichts-Gebrauch erkläret. Insbesondere aber ist nöthig auf die Absicht des Ver-

fas-

fassers zu sehen. Hierzu wird ferner eine Kenntniß der Geschichte und Alterthümer erfordert. Es ist zu betrachten, ob in das Statum, das man erklären soll, etwas aus den Römischen Gesetzen eingemischt ist; und da ein jedes Recht aus seinen eigenen Grund-Sätzen zu erklären ist, muß man die Fundamente und Analogie von beyden Rechten, sowohl von dem Römischen als dem Deutschen genau kennen; Wenn in den Statuten keine Entscheidung zu finden ist, muß man seine Zuflucht zu der Analogia Juris nehmen; in deutschen Einrichtungen und Vorfallenheiten zu der Analogia Juris Germ. in Römischen aber zur Analogie des Römischen Rechts; wobey wir erinnern, was wir schon im ersten Buche angemercket haben, daß die Analogie eigentlich nicht zur Auslegungs-Kunst, sondern allenfalls zur Dogmatick gehöret. Der Herr Verfasser hat bey allen diesen Regeln und Lehr-Sätzen tüchtige Exempel beygebracht, und dadurch seine Regeln erläutert. Zu Ende aber erweist er noch, wie nöthig es in foro sey, die Gesetze auslegen zu können, weil man sie sonsten nicht gehöriger massen auf die vorkommenden Fälle anwenden kan.

Das andere Capitel weiset den Weg die Staats-Gesetze des h. Röm. Deutschen Reichs zu erklären. Anfangs trägt der Herr Verfasser von der Natur und Beschaffenheit, und dem Ursprunge, des deutschen Rechts, wie auch von den Grund-Sprachen, in welchen die Gesetze abgefasset sind, P. 359.

das nöthigste vor. Alsdenn giebt er von der Auslegung dieser Gesetze einige Lehr-Sätze. Nemlich: Ein Ausleger soll eine gewisse Bescheidenheit und Ehrfurcht bey der Auslegung beobachten, den Sinn der Gesetze nicht durch falsche Auslegungen chicaniren, nicht partheyisch seyn, sich keiner unächten und falschen Grund-Sätze in der Auslegung bedienen, einen richtigen Begriff von der Staats-Verfassung haben. Er soll die Sprache, in der die Gesetze abgefaßt sind, die deutsche Reichs-Historie verstehen, und die Acta publica zu gebrauchen wissen. Die Auslegung aber muß die Grammattische seyn, und daher muß er das Gesetz aus der Grundsprache, in der es geschrieben ist, auslegen; und da also die güldene Bulle und der Westphälische Friede Lateinisch abgefaßt sind, hierinnen dem lateinischen Texte, nicht aber den deutschen Uebersetzungen, folgen, als welche sehr fehlerhafft und unrichtig, und von Privatpersonen, nicht aber auf höhern Befehl gemacht sind. Er soll untersuchen, ob die Lesarten verderbt sind, und sie aus richtigen Manuscripten, guten Ausgaben, oder nach den Regeln einer gesunden Critick verbessern, und die Glossemata, welche in den Text eingeschlichen sind, entdecken, und verwerffen. Der Verstand der Worte muß aus dem Sprachgebrauche, insbesondere aber aus dem stilo curiae der Zeit, da ein jedes Gesetz gemacht worden, gezeiget werden. Von dem buchstäblichen Verstande muß ein Ausleger

nicht

nicht ohne dringende Nothwendigkeit abgehen; wobey vornemlich die ratio legis, die acta und protocolla publica zu Rathe gezogen werden müssen; Denen actis publicis und protocollis aber darf doch nicht ohne gehörige Vorsicht gefolget werden. Aus allen diesen zieht der Herr Verfasser folgende Regeln: 1. Wenn die Worte des Gesetzes den Verstand leiden, den man in den actis und protocollis publicis, in den Declarationen, und andern dergleichen öffentlichen Schrifften ausgedrückt findet, so ist derselbe als der wahre und rechte anzunehmen. 2. Wenn die Verordnung eines klaren und deutlichen Gesetzes allgemein ist, so darf man keine Ausnahme erdichten, vielweniger zulassen, wenn sie nicht in das Gesetz oder acta publica, auf öffentliche speciale Einwilligung, eingerückt ist. 3. Wenn die ratio legis, entweder aus den Worten des Gesetzes selbst, oder aus den actis publicis klar ist, so kan man das Gesetz sicher extendiren, oder, wo die ratio legis nicht statt findet, einschräncken. Nachdem der Herr Verfasser diese Regeln durch Exempel erläutert und bestätiget hat, zeiget er, daß die interpretatio doctrinalis den höchsten Reichs-Gerichten zukomme; wenn aber das Gesetz zweydeutig, oder dunckel sey, könne die Erklärung desselben niemand anders, als der Gesetzgeber, machen; und dahero sey sie, in diesem Falle, der Reichs-Versammlung vorbehalten; an welche der Recursus alsdenn statt hat: welches auch geschehen muß, wenn die Beysitzer eines höchsten Reichs-Gerichts in Erklärung eines Gesetzes

dergestalt getheilet sind, daß alle der Augspurgischen Confeßion zugethane, auf einer, und alle Catholische auf der andern Seite sind, kein Theil aber von seiner Meinung abgehen will. Da aber die Gesetze in dem deutschen Reiche entweder per maiora, welches grösten Theils geschiehet, oder durch gütliche Vergleiche mit aller Bewilligung, welches in einigen Fällen geschehen muß, welche durch die meisten Vota nicht können ausgemacht werden, verordnet werden; so hat die interpretatio authentica eben diese Beschaffenheit. Da nun gewisse Reichs-Gesetze auch zugleich Verträge und Conventiones mit auswärtigen Völckern enthalten, so muß die Auslegung davon in zweiffelhaften Fällen von den Interessenten gemacht werden. Die beste Auslegerin der Gesetze, ist ohnstreitig die Observantz, welche vor Zeiten bey nahe alleine das gantze Staats-Recht, heut zu Tage aber doch einen grossen Theil davon, ausmachet. Denn sie hat die Kraft eines Gesetzes. Der Herr Verfasser zeigt, was zur Observantz erfordert werde, und wie man sie erweisen müsse. Endlich aber lehrt er noch, wie man die Analogie in dem Staats-Rechte brauchen müsse; womit der Schluß gemacht wird.

Wir haben unsern Lesern einen kurtzen Auszug aus dem gantzen Buche mitgetheilet, welches sie in den Stand setzen wird, selbst zu urtheilen. Wir setzen noch hinzu, daß der Herr Verfasser sich nach den besten Mustern in der Auslegungs-Kunst gerichtet, die reinsten Quellen gebraucht, alle sei-

ne gegebene Lehren mit den besten Exempeln erläutert, bey jedweden die vortrefflichsten Schrifften zu Rathe gezogen, und angeführet, und endlich sich eines reinen, deutlichen, und angenehmen Vortrages beflissen hat. Mit einm Worte, nach unserer Einsicht, ist diese Schrifft so beschaffen, daß man der wahren und ächten Jurisprudentz, als die davon ohnstreitig einen grossen Vortheil ziehen wird, deßwegen Glück wünschen muß. Wir hoffen, daß aller Orten mehr und mehr die rechte Methode, die Rechte zu erlernen und zu treiben, das Haupt empor heben, und die durch der Unwissenheit, und Trägheit eingerissene Barbarey gäntzlich werde vertrieben werden.

Wir finden noch für nöthig, zu erinnern, daß wir wünschten, daß der Herr Verfasser die Lehr-Sätze und practischen Regeln der Auslegungs-Kunst, mehr von einander abgesondert, und mehrere practische Regeln von der Auslegung gegeben hätte. Er hat sie zwar auch nicht verabsäumet; Doch findet man mehr Lehr-Sätze oder Theoremata von der Auslegung der Gesetze überhaupt, als practische Regeln, welche zeigen sollen, wie man die wahre Auslegung nach dem Sprach-Gebrauche finden solle. Es sind auch noch unterschiedene Lehr-Sätze von ihm beybehalten worden, welche insgemein für Regeln der Auslegungs-Kunst angesehen werden, da sie es doch nicht sind. Einige davon haben wir schon bey Gelegenheit angemercket, z. E. von der logischen Auslegung, von der Analogie des Rechts. Aber es sind derselben

mehrere: daß man nicht ohne Noth von dem Wort-Verstande abgehen solle, welches nichts anders ist, als man solle nicht falsch erklären; daß man den wahren Verstand nicht chicaniren, daß man sich keiner unächten Grund-Sätze zur Auslegung bedienen solle, u. d. m. Es ist zwar dieses alles wahr, allein es sind keine wirckliche Regeln, die wahre Erklärung zu finden. Wir wünschten auch, daß der Herr Verfasser die Accuratesse, die Gesetze zu verstehen, und die Accuratesse sie zu erklären, von einander abgesondert, und was zu jeder besonders erfordert wird, gezeiget hätte. Die letztere kan zwar nicht ohne die erstere seyn, unterdessen hat eine jede doch ihre besondere Erfordernisse und Grund-Sätze. Ohngeachtet wir aber diese Erinnerungen machen, so verliehrt doch diese vortreffliche Schrifft an ihrem Werthe nichts. Und wir bekennen nochmals, daß der Herr Verfasser hierinnen eine grosse Geschicklichkeit in der Auslegungs-Kunst, eine grosse Wissenschafft der Sprachen, und ausnehmende Belesenheit in den besten Schrifftstellern und Auslegern bewiesen habe.

II.

JOAN. GOTTFR. SAMMET,

ICti Lips. Receptarum Lectionum ad Jauchium Liber Singularis, in quo Florentina quorundam capitum Scriptura contra recentiores defenditur. Lipsiae, litteris Stopfelianis 1750. auf 16. Bogen, in 4.

Sigm. Reich. Jauch, ein Advocat und Doctor Juris zu Meissen, hat Anno 1726. zu Amster-

Amsterdam ein Buch de Negationibus Pandectis Florentinis partim recte vel male iam adiectis, aut detractisvel circumscriptis,partim etiamnum adiiciendis aut tollendis aut transscribendis, in 8uo drucken lassen. In diesem Buche hat er eine universal Medicin, die krancken Stellen in dem Florentinischen Exemplare der Pandecten durch die **Verneinung** zu heilen, und wiederum herzustellen, vorgetragen. An einigen Orten soll man die Verneinung hinein setzen, an andern aber heraus werffen. Dieses Recept hat er nicht selbst erfunden, sondern es war schon vor ihm von den grösten Auslegern des Rechts, einem Ant. Augustino, Cujacio, Hotmann, Robert, und andern, gebraucht, und für bewährt gehalten worden. Wie es aber dem Herrn Jauch auch an andern Stellen nöthig und nützlich vorkam, so hat er es auch auf andere Stellen angewendet, bey denen man dieses allgemeine Mittel noch nicht versucht hatte. Kurtz, in den meisten hat er nur einen Sammler abgegeben, und aus andern genommen. In dem **sechzehnten** Capitel aber zeigt er seine eigene Erfahrung. Gleichwie nun alle universal Medicinen an und für sich verständigen Medicis verdächtig, ja höchst gefährlich vorkommen; also ist es auch mit dieser beschaffen. An den meisten Orten ist sie schädlich. Doch man kan ihr nicht allen Nutzen absprechen. Wie leicht ist es, daß ein Abschreiber das Wörtgen non aus Versehen entweder hinein setzet, oder aussen läßt? Ja die Critici und Grammatici selbst, denen die Ver-

besserung und Revision der abgeschriebenen Bücher bey den Alten anvertrauet wurde, haben sich hierin leicht irren, und wo sie eine Stelle nicht verstanden, die Dunckelheit durch Wegstreichung oder Einschiebung dieses Wortgens zu vertreiben suchen können. Weil unterdessen doch Herr Jauch hierinnen zu weit gegangen ist; so hat Herr D. Sammet schon vor fünf Jahren, die von dem Herrn Jauch in dem 16ten Cap. durch Hülfe der Verneinung, vorgetragenen Verbesserungen, die von ihm alleine herrühreten, untersucht, und einige Abhandlungen darüber ausgearbeitet. Nachgehends, da ihm das Academische Leben Gelegenheit verschaffte, öffentlich zu disputiren, ließ er diese Abhandlungen nach und nach als Academische Disputationes drucken. Nunmehr erscheinen sie zusammen in dieser Gestalt.

Im Anfange trägt der Herr Verfasser einige **Muthmassungen** von dem Theophilo vor, der die Paraphrasin der Justinianischen InstitUten hinterlassen hat. Er sucht zu erweisen, daß dieser Mann zu den Zeiten Justinians gelebet und geschrieben habe. Wir haben von der Meinung der Gelehrten, die eben dieses glauben, schon zu andrer Zeit *) unsere Gedancken eröffnet. Wir glauben, daß sie sich grösten theils auch auf gegenwärtige Anmerckungen schicken. Es ist daher unnöthig dasjenige zu wiederholen, was wir dazumal vorgetragen haben.

Nach diesen Muthmassungen folgen des Herrn D. Sam-

*) Siehe des ersten Bandes 1. St. p. 75.

D. Sammets Anmerckungen, über Jauchs Verbesserungen. Ein Auszug von dergleichen Anmerckungen würde entweder zu weitläufftig, oder den meisten von unsern Lesern verdrießlich fallen; Wir werden also nur die Stellen aus den Pandecten anzeigen, welche der Herr Verfasser in gegenwärtiger Schrifft, erkläret, und gegen alle Verbesserung vertheidiget. Alsdenn wollen wir einige Proben davon mittheileu, und bey einigen unsere Gedancken eröffnen. Die Stellen welche hier erkläret, und ausgeleget werden, sind in der Ordnung folgende: §. 5. Const. de concept. Digest. L. 14. D. de Off. Praef. L. 22. §. penult. D. de rec. arbitr. L. 18. D. commun. praed. L. 7. §. 1. quemadm. serv. amitt. L. 4. §. 1. fin. reg. L. 14. §. 1. Commun. div. L. 6. §. fin. D. mandat. L. 57. D. eod. L. 9. pr. D. de pignor. L. 59. §. 1. de iur. dot. L. 25. de donat. int. vir. & uxor. L. 25. D. de tut. & rat. distr. L. 5. §. 2. D. de R. E. Q. S. T. L. 40. de hered. inst. §. 28. vs. si pater D. de vulg. & pupill. subst. L. 3. in fin. de mil. test. L. 25. §. 3. D. de A. O. H. L. 57. de legat. I. L. 59. de leg. III. L. 62. eod. L. 13. §. 3. de reb. dub. L. 10. in fin. de Cond. & dem. L. 32. eod. L. 23. ad L. Falc. L. 19. §. 1. quando dies leg. L. 1. §. 3. ut in poss. Leg. L. 4. §. 3. de grad. L. 27. de acquir. rer. dom. L. 7. §. 2. pro emt. L. 49. de re iud. L. 25. §. 1. quae in fraud. L. 1. §. 4. D. de aq. quot. L. 122. de V. O. L. 138. pr. eod. L. 44. de Fid. & Mand. L. 38. §. 2. de Solut. L. 93. §. 1. eod. L. 95. §. 3. eod. L. 5. ad L. Corn. de fals. L. 1. §. 1. a quib. appell. L. 93. de V. S. L.

77.

77. de R. J. L. 78. eod. L. 109. eod. L. 138. §. 1. eod. L. 156. eod.

Nunmehro wollen wir einige Proben vorlegen. In §. 5. Const. de Concept Dig. hat Taurellus edi et: Cum enim Lege Regia omne ius ac potestas populi Romani in nos translata sint: nos vero cum sanctionem omnem non diuidimus in alias & alias conditorum partes, sed totam nostram esse volumus; quid possit antiquitas nostris legibus abrogare? In eben dieser Constitution im Codice unter dem Tit. de Vet. Jur. Enucl. findet man: ne quid possit antiquitas - abrogare, ohne Frag-Zeichen. Herr Jauch und Conradi wollen diese Lesart auch in der Constitution de concept. dig. vorgezogen wissen, weil sie besser wäre. Allein Herr Sammet zeiget, daß diese florentinische Lesart viel richtiger sey. Denn wenn man jene annähme, würde in der Construction keine Consecutio seyn: Cum enim -- nos vero non - fecimus, ne quid possit antiquitas nostris legibus abrogare. Hierinnen wird ihm niemand, der die Sache genau ansiehet, seinen Beyfall absprechen können. Allein, darinnen, daß er abrogare Legibus wieder Jauchen vertheidiget, welcher obrogare Legibus will gelesen wissen, sind wir vielmehr der Jauchischen Meinung zugethan. Man sagt allerdings in der Latinität nicht abrogare legibus, sondern abrogare leges, oder obrogare legibus. Der Herr Verfasser führet zwar, nach dem Exempel des sel. Conradi, und Pithoei, eine Stelle aus dem Livio IX, 34. an, ubi duae contrariae leges sunt, semper anti-

quae

quae abrogat noua, und eine Stelle Modestini L. 102. D. de V. S. Allein die Stelle Livii ist in den neuen und guten Editionen verbessert, und obrogat gesetzet. In der Stelle Modestini aber muß ohnstreitig obrogare gelesen werden, welches mit abrogare von den Abschreibern vielfältig verwechselt wird.

Scävola sagt in L. 23. D. ad L. Falc. Si fundus mihi legetur & via: in Falcidae ratione, si tantum sit in via, *quantum amplius* est in falcidia, integer fundus capietur, & via perit. Ja auch will in dieser Stelle gelesen haben, *quantum, non amplius*, est in via. Denn durch diese Worte würde von dem Juristen das vorhergehende tantum eingeschräncket, damit man es nicht so verstehen solte, wenn auch der Weg mehr betrüge, als die Falcidia. Man soll die Worte non amplius in Parenthesi annehmen. Allein der Herr Verfasser vertheidiget die angenommene Lesart der Pandecten; da sie zumal in den Basilicis XLI, 1. p. 371. folgender massen übersetzt sind: Ἐὰν ἀγρὸς ληγατευθῇ μοι καὶ πάροδος, καὶ εὑρεθῇ ἐν τῷ ληγάτῳ περιττὸν ὅσον ποιεῖ τὴν διατίμησιν τῆς παρόδου, ἡ μὲν δουλεία φθείρεται, ὁ δὲ ἀγρὸς δίδοται. Der Fall ist dieser: Der Testirer setzt Titium zum Erben ein, in einem zwölfftheile. Dem Cajo vermacht er einen Acker und den Weg dazu. Der Acker ist neun Zwölfftheile, und der Weg zwey Zwölfftheile werth. Weil nun in diesem Falle der Weg so viel werth ist, nemlich zwey Zwölfftheile, als die Falcidia mehr erfordert, so bekömmt der legatarius den gantzen Acker, hingegen

gen der Erbe behält den Weg, welcher zwey Zwölfftheile werth ist, und also mit dem einem Zwölfftheile, in welchem er zum Erben eingesetzet ist, den vierten Theil der gantzen Erbschaft ausmacht. Die Worte quantum amplius est in Falcidia, erkläret Scävola selber zu Ende: quoties plus Falcidia desiderat, quam est viae pretium. Diese Erklärung des Hrn. V. ist sinnreich und geschickt. Wir setzen noch hinzu, man solle vermuthlich lesen: quanto amplius, weil es die Latinität erfordert: wiewohl man dem Latein der Pandecten etwas dergleichen verzeihen muß. Eben so geschickt leget der Herr Verfasser auch den andern Fall Scävolä aus, der in dieser Stelle enthalten, und bisher von den Auslegern nicht verstanden worden ist. Si fundo & via legato, minus ex utroque desideret Falcidia, quam sit viae pretium; potest coacta ratione dici, non tantum fundum solidum capi, sed etiam viam, ut doli exceptione tantum sarciat, quantum deest, ne plus habeat, quam Falcidia desiderat. Ut tunc solum via intercidat, quoties plus Falcidia desiderat, quam est viae pretium. Der Casus, der die Sache deutlicher macht, ist dieser: Der Testator setzt Titium zum Erben ein: Dem Cajo vermacht er einen Acker und den Weg. Der Acker beträgt acht Theile der gantzen Erbschafft, der Weg aber den dritten Theil, oder vier Zwölfftheile. In diesem Falle kan der Erbe den Weg nicht behalten, wie in dem vorigen. Denn er würde mehr bekommen, als die Falcidia erfordert, nemlich den dritten Theil; sondern es wird ihm so viel von dem legatario gezahlet

werden

werden müssen, als der vierte Theil beträgt. Des Herrn Verfassers Auslegung stimmen die Uebersetzer in den Basilicis und Scholiis bey. Wir begnügen uns mit diesen Proben, aus welchen unsere Leser leicht ermessen werden, mit wie vieler Geschicklichkeit und Gründlichkeit der Hr. Verfasser die schwersten Stellen auszulegen, und gegen die Jauchischen Unternehmungen zu vertheidigen pflege.

Doch wird es uns erlaubt seyn, auch von einigen Stellen unsere Meinung zu entdecken, und von dem Herrn Verfasser abzugehen. **Macer** erzählet in L. 14. D. de off. Praes. ein Rescript des Kaysers **Marci** und **Commodi**. Eben dieses Rescript aber wird von Ulpiano in L. 13. D. h. t. und Modestino in L. 9. §. 2. ad L. Pomp. de parricid. denen Diuis Fratribus zugeschrieben. Dieses nun miteinander zu vergleichen, haben sich die Ausleger viele Mühe gegeben. Der Herr Verfasser stimmt dem Budäo, und Petr. Pithoeo bey, welche dafür halten, **Verus** des Kaysers Marci Bruder habe auch **Commodus** geheissen. Der Herr Verfasser sucht dieses aus der Stelle Orosii Hist. VII, 15. zu erweisen, wo er sagt: Marcus Antoninus habe das Reich mit seinem **Bruder dem Commodo** angetreten. Er ziehet ferner des **Onuphrii Panvinii** Fastos an, wo dieses durch mehrere Stellen dargethan wäre. Allein, vors erste kan Orosius, als ein so später Scribent, kein tüchtiges Zeugniß ablegen, da er sich zumal leicht irren konte, weil der Marcus nicht nur mit seinem Bruder dem L. Vero, son-

p. 15.

sondern auch mit seinem Sohne dem Commodo regieret hat. Zum andern haben wir die angezogenen Fastos Panvinii nachgeschlagen, aber gleichfals gefunden, daß die daselbst angeführtn Stellen keinen hinlänglichen Beweis enthalten.

p. 27. Paulli Worte in L. 4. §. 1. D. fin. reg. sind diese: In iudicio finium regundorum eius etiam ratio fit, quod interest. Quid enim si quis aliquam vtilitatem ex eo loco percepit, quem vicini esse appareat? inique damnatio eo nomine fiet. Dieses ist die Taurellische Lesart; Allein, die Scriptores de limitibus, lesen, non inique, welches Cuiatz billiget. Hingegen Jauch meinet, man müsse nur das Fragzeichen nach fiet setzen, so wäre die Stelle richtig. Und wir sind hierinnen seiner Meinung. Ein Fragzeichen zu setzen, wo in den Ausgaben keines stehet, ist um deswillen erlaubt, weil in den Manuscripten diese nicht gefunden werden; wenn nur dadurch die Schwürigkeit und Dunckelheit gehoben wird. Daß aber die Scriptores de limitibus agrorum lesen non inique, darf niemanden irre machen. Es ist dieses die Gewohnheit der alten Scribenten, wenn sie andere Stellen anführen, daß sie mehr auf den Verstand, als auf die Worte sehen. Der Herr Verfasser ist damit nicht zufrieden. Er hält dafür, es sey hier nicht die damnatio, quae officio iudicis fit, zu verstehen; sondern vielmehr müste damnatio hier für deminutio patrimonii genommen werden; Denn nach seiner Meinung hat damnatio diese Bedeutung; weil Paullus in L. 3. D. de

diese

damn. inf. sagt: Damnum & damnatio ab ademptione & quasi deminutione patrimonii dicta sunt. Der Sinn der oben angeführten Worte, inique damnatio fiet, soll also dieser seyn, daß der Nachbar eine Verringerung seines Vermögens (damnationem, deminutionem patrimonii) leiden sollte, wenn der andere Nachbar einen Nutzen davon gehabt hätte. Dieser Meinung glauben wir sehr wichtige Gründe entgegen setzen zu können: Erstlich ist ohne Zweiffel hier von der damnatione, quae officio iudicis fit, die Rede; denn es wird in der gantzen Stelle de iudicio finium regundorum geredet, und gesagt, in demselben würde auch auf das interesse mit gesehen. Zum andern geben wir zwar zu, daß damnatio und damnum und ademtio einen Ursprung haben, und daß es in der allerersten Bedeutung zwar könne deminutionem patrimonii geheissen haben: Uns ist aber auch bekant, daß viele Wörter ihre allererste Bedeutung gäntzlich verlohren haben, und darinnen niemals vorkommen, und daß, wenn sie nachgehends von anderen Dinge ordentlicher Weise gebraucht werden, die andere Bedeutung, so zu reden, die Stelle der eigentlichen und ersten eingenommen hat. Dieses ist sonder Zweiffel auch von dem Worte damnatio zu sagen. Wenigstens müste durch Stellen erwiesen werden, daß es seine erste Bedeutung behalten habe, woran wir aber zu zweiffeln Ursache finden. Ueberhaupt aber ist es nicht allemahl sicher genug, von der Etymologie auf eine Bedeutung zu schlüssen, ohngeachtet wir den

Etymologien ihren Nutzen nicht absprechen wollen.

p. 68. Julianus in L. 13. §. 3. D. de reb. dub. Utrum ita concipias stipulationem, si illud aut illud factum non erit; an hoc modo, si quid eorum factum non erit, quae ut fierent comprehensa sunt: hoc interest, quod quamvis altero facto verum sit, hoc aut illud vere factum esse, non ideo tamen *verum erit*, hoc aut illud factum non esse, nam simul ea possunt vera esse. Den Worten verum erit, fügt **Jauch** eine Verneinung bey verum non erit; weil sie nothwendig sey. Herr D. Sammet aber glaubt, dieses sey unnöthig, da man minus durch eine ellipsin verstehen könne; so wie sin autem in L. 38. §. 2. D. de aur. arg. leg. für sin minus gesetzt würde. Wir wollen uns darauf nicht einlassen, ob in der oben angezeigten Stelle Juliani eine Verneinung nothwendig sey, oder nicht. Wir wollen es zugeben. Allein dieses können wir unmöglich einräumen, daß man an dieser Stelle die Ellipsin minus glauben könne. Der Beweis, den der Herr Verfasser aus L. 38. §. 2. D. de A. A. leg. führet, ist, unsers Bedünckens nach, nicht hinlänglich. Diese Stelle ist jener nicht ähnlich, und man kan also von dieser auf jene gar nicht schliessen. Denn in dieser leztern Stelle sind zwo einander entgegengesezte Bedingungen enthalten, und in diesem Falle kan man bey der lezten Bedingung, wegen des Gegensatzes, minus verstehen, welches man sowohl bey den Lateinern als Griechen findet. Die leztere Stelle

lautet

lautet also: Si mihi - contigerit, ipsa faciam; Sin autem, ab heredibus meis fieri volo. Ja, sin heißt eigentlich: si non, obgleich sonsten auch sin minus zusammen gesetzet wird. Alles dieses findet sich bey L. 13. §. 3. D. de reb. dub. nicht, wo der Herr Verfasser minus verstanden wissen will. Allein diese Erinnerungen benehmen der Vortrefflichkeit dieser Schrifft nichts.

III.

Grund-Sätze des jetzt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Friedens-Zeiten, auch anderer unter den Europäischen Souverainen, und Nationen zu solcher Zeit fürkommender willkührlicher Handlungen, zum Gebrauch seiner Staats- und Canzeley-Academie, entworffen von Johann Jacob Moser, Hanau, 1750. in 8. auf 1. Alph. 16. Bogen.

Der Herr Geheimde Rath Moser hatte in der nähern Anzeige der Europäischen Staats-Sachen, welche in seiner neuerichteten Staats- und Canzeley-Academie verhandelt werden solten, allerhand Rubricken mit entworffen, bey denen er Gelegenheit nehmen wolte, über das jetzt übliche Völcker-Recht etwas zu sagen. Die Herrn Academisten aber wünschten wenigstens einige Sätze davon zu haben. Diesem Verlangen zu willfahren, sind diese Grund-

Sätze verfertiget worden. Es soll nur ein Buch für Anfänger in der Staats-Kunst seyn, und der Herr Verfasser ist Willens es ins künfftige mehr auszuarbeiten. Es soll ferner kein raisonnirtes Völcker-Recht seyn, sondern ein Völcker-Recht, wie es unter den Europäischen Völckern und Souverainen üblich ist. Es ist nicht sowol das alte, als vielmehr dasjenige darinnen vorgetragen, was ohngefähr seit den Westphälischen Friedens-Tractaten in Europa in Uebung gekommen ist. Denn seit diesen Zeiten hat, in vielen hieher einschlagenden Materien, Europa eine gantz andere Art zu dencken und zu handeln angenommen, als es vor diesem gehabt. Der Herr Verfasser hat, wie er selbst gestehet, lediglich sein Absehen auf das gerichtet, was geschehen ist, und zu geschehen pfleget: es mag dieses nach göttlichen und menschlichen Rechten recht oder unrecht seyn. Er hat also vielmehr einen Beschreiber dessen, was üblich ist, als einen Rechts-Lehrer abgeben wollen, ohngeachtet er nicht alles billiget, was geschiehet. Die Handlungen, die täglich vorkommen, hat er in blossen Sätzen vorgetragen, ohne ihnen Exempel beyzufügen. Wo aber Exempel nöthig sind, deutet er blos darauf, weil ihm die Kürze der Zeit nicht mehr verstattete zu Papier zu bringen, und diese Grund-Sätze zum Gebrauch seiner Academisten bestimmet sind, denen er im mündlichen Vortrage dieselben anführen wird. Wir wünschten aber doch, daß wenigstens allemal die Quellen möchten angezeiget worden seyn, aus denen man sie schöpfen

könte

könte. Denn sonsten ist in diesem Falle niemand anders im Stande, dieses Buch zu erklären, und zu brauchen, als Herr Moser selbst, und die, so ihn hören. Doch wir bekommen von ihm die Hoffnung, daß in einer bevorstehenden neuen Auflage diesem Verlangen und Wünschen ein Genüge geschehen werde.

Wir wünschten unsern Lesern einen Auszug aus dem gantzen Buche mittheilen zu können: man würde besser im Stande seyn, von dem Werthe desselben vollkommen zu urtheilen. Allein, da es aus lauter kurtzen Sätzen bestehet, so müssen wir uns begnügen, nur den Inhalt davon anzuzeigen.

Es ist in zwölff Büchern abgefaßt. Den Anfang macht eine Vorbereitung von dem Europäischen Völcker-Rechte überhaupt, worinn der Herr Verfasser die Beschaffenheit und Natur des Europäischen Völcker-Rechts, und woher es zu leiten sey, zeiget. Er verstehet darunter das Völcker-Recht, welches auf Verträgen der Europäischen souverainen Mächten unter sich, oder auf dem Herkommen unter denenselben, beruhet, und welches die Rechte auch Pflichten derer souverainen Regenten, und deren Representanten, so dann gantzer Nationen, und einzelner Personen von verschiedenen Nationen anzeiget, und entscheidet. Es werden endlich die Quellen angezeiget, woraus man diese Verträge, und Herkommen schöpfen kan.

Das erste Buch handelt von Europa, in so

ferne es einen einigen Staats-Cörper ausmachet. Die Materien so darinnen vorkommen, sind: Von den Gliedern des Europäischen Staats-Cörpers, von der Gleich- und Ungleichheit der souverainen Europäischen Staaten; von des Römischen Kaysers Vorzügen vor andern Europäischen gecrönten Häuptern; von der Rang-Ordnung der Europäischen Potenzien; von der Erhaltung der Freyheit, des Gleichgewichts und Ruhe in Europa; von dem Project einer Universal-Monarchie in Europa.

Das zweyte Buch redet von der Souverainen Personen und Familien, wie auch denen Vice-Rois u. d. Es wird darinnen gezeiget: von Regulirung der Thron-Folge in Erb-Reichen, von der Ausschliessung von der Thron-Folge in einem Erb-Reiche, von Verzichten auf die Thronfolge eines Erb-Reichs; von Erkennung und Garantirung oder Nicht-Erkennung der Thron-Folge in Erb-Reichen durch andere Souverainen; von Ersetzung des Throns in Wahl-Reichen; von Erkennung und Garantirung oder Nicht-Erkennung der Wahl eines gecrönten Hauptes; von Erkennung und Garantirung oder Nicht-Erkennung einer durch Tractaten oder Waffen erlangten neuen Würde, oder einer durch eine Staats-Revolution erlangten Würde; von denen Titeln und Wapen der Souverainen, und deren Erkennung und Nicht-Erkennung durch andere Souverainen; von Erkennung und Garantirung, oder Nicht-Erkennung einer selbst angenommenen höhern Würde oder

neuern

neuen Titulatur; von Erkennung oder Nicht-Erkennung eines durch den Papst einem Römisch-Catholischen beygelegten Prädicats; von denen Curialien und d. derer Souverainen in Tractaten, Schreiben, Decreten, u. s. w. von dem Ceremoniel und übrigem Bezeigen gegen einen andern Souverain in Person; von denen Gerechtsamen eines sich in eines andern Souerains Landen befindenden Souverains; von denen Geschencken, so die Souverainen einander zu machen pflegen; von der Souverainen Bezeigen gegen einander in freudigen oder traurigen Begebenheiten; von der Soverainen Gewalt in Regierungs-Sachen und anderer Souverainen Bezeigen dabey; von noch andern die Personen der Souverainen betreffenden Sachen; von denen Ritter-Orden der Souverainen; von dem Hof-Ceremoniel der Souverainen; von der Throns Ersetzung eines gecrönten Hauptes; von Abdanckung eines gecrönten Hauptes; von denen Gemahlen, Gemahlinnen, Kindern und Anverwandten, eines Souverains; von denen natürlichen Kindern eines Souverains; und endlich von den Vice-Rois, General-Gouverneurs u. d.

Das **dritte** Buch ist den Gesandtschaffts-Sachen gewidmet. Man trifft darinnen an, von den Gesandten überhaupt und von ihrem Unterschiede; wer Gesandten schicken könne, und von was für Range; wohin und wenn Gesandten geschicket werden, und von was für Range; von eines Gesandten Bestimmung an mehrere Höfe, und mehrerer

rer Höfe Accreditirung eines Gesandten; von der Gesandten Bestimmung und Ernennung; von derselben Personen, Anzahl, Vollmachten, Instructionen, und Creditiven, Suite, Equipage, Gehalt, Pässen, Reise, und was dahin gehöret; von der Gesandten Erkennung, Annehmung oder Abweisung, Ankunfft, deren Notification, Einzug, ersten Audienz, activ und paßiv Visiten u. s. w. von der Gesandten Rechten und Pflichten in Ansehung des Souverains, in dessen Lande sie sind, Personen, Familie, Bedienten, Unterthanen; von ihren übrigen Freyheiten in Ansehung ihrer Person, Gemahlinnen, Familien; von der Quartiers-Freyheit; von den Freyheiten, in Ansehung ihrer Suite; in Religions-Sachen, in Ansehung dessen, was sie in währender Gesandtschafft zur Nothurfft, oder zum Lustre bedürffen; von ihren Rechten und Pflichten in Ansehung dritter Souverainen, deren Gesandten, Bedienten und Unterthanen; von der Art, wie die Gesandtschafftlichen Angelegenheiten an dem Hofe, wo die Gesandschafft stehet, zu besorgen; von der Gesandten Beschwerden über andere und anderer über sie; von der Gesandten Staats- und Privat-Verbrechen; von Versagung der Audientz, Verbietung des Hofes, des Umganges mit dem Ministerio, und Hinwegschaffung, auch temporeller Ausweisung der Gesandten; von der Zeit, welche die Gesandschafften währen; von Erlöschung des Gesandtschafftlichen Characters und dessen Folgen; von der Gesandten Verreisen, Abberuffung, Beurlaubung, Beschenckung, Defrayirung, und

Rück-

Rückreise; von der Gesandten, oder derer zur Gesandschafft gehörigen Personen Absterben, und was darzu gehöret; von geheimen Gesandtschafften; von publiquen Personen, so keine Gesandten sind; von Couriers.

Im **vierten** Buche findet man die Ausführung von Meeren und Landen, und zwar insbesondere von der Herrschafft und Freyheit der Meere; von Occupation und Bevölckerung gantz unbewohnter oder doch von keiner Europäischen Nation beherrschter Lande; von den verschiedenen Gattungen des Eigenthums der Lande der Europäischen Souverainen; von Gräntz-Streitigkeiten; von den Gerechtsamen und Pflichten benachbarter Machten; von den Rechten eines Souverains über seine in eines andern Souverains Staat eingeschlossene Lande; und vice versa; von noch mehrern Landesherrlichen Gerechtsamen in Absicht auf andere Souverainen; von Verletzungen der Landes-Gerechtsamen eines andern Souverains; von der Souverainen Garantirung ihrer besitzenden Lande; von Ansprüchen der Souverainen auf anderer Souverainen Lande; von Vertausch- oder Abtretung einiger Lande zwischen Souverainen; von Disponirung über eines dritten Souverains Lande, oder Gerechtsamen, durch andere Machten.

Das **fünfte** Buch begreifft die Sätze von den Bedienten und Unterthanen, und zwar ins besondere von eines Souverainen Gerechtsamen über seine eigene Bedienten und Unterthanen in Absicht auf andere Souverainen; von eines Souverains

Gerechtsamen über fremde Bediente und Unterthanen, so sich in- oder ausser seinem Lande aufhalten.

Das sechste Buch enthält die Religions-Sachen. Erstlich wird von dem Religions-Wesen in Europa überhaupt geredet; alsdenn insbesondere von eines Souverains Gerechtsamen in Religions-Sachen über seine eigene Unterthanen, in Absicht auf fremde Souverainen, und in Ansehung fremder Unterthanen; von des Papsts und seiner Clerisey Gerechtsamen in den Landen Römisch-Catholischer, oder nicht Catholischer Mächten; von der Römisch-Catholischen Souverainen Gerechtsamen, in Ansehung des Papsts; von der nicht Römisch-Catholischen Souverainen Gerechtsamen in ihren eigenen Landen.

Im siebenten Buche werden die Grund-Sätze von Handlungs-Sachen vorgetragen, und zwar erstlich von dem Handlungs-Wesen in und ausser Europa überhaupt; alsdenn von eines Souverains Gerechtsamen in Handlungs-Sachen, in Ansehung seiner eigenen Unterthanen; und in Ansehung fremder Unterthanen; von der Freyheit oder dem Verbot nach gewissen Gegenden zu handeln; von freyen Häfen; von den besondern Freyheiten einer oder der andern Nation in Handlungs-Sachen.

Das achte Buch gehet die Policey-Sachen an. Es wird darinnen erstlich von Policey-Sachen überhaupt in Absicht auf andere Souverainen geredet; hierauf vom Müntz- und Post-Wesen;

sen; von Strassen, Flüssen, Häfen, Canalen, u. s. w. von anderen gute Zucht und Ordnung betreffenden Anstalten.

Das **neunte** Buch bestehet aus den Grund-Sätzen der Militair-Sachen, als von dem Militair-Wesen in Europa überhaupt; von Sicherstellung der Gräntzen und Lande, Erbauung der Vestungen u. d. von Werbungen in eigenen und fremden Landen; von Verstärckung der Garnisonen, Anordnung Campements u. s. w. von Durchmärschen durch die Lande anderer Souverainen; von Einquartirung in einer andern Potentz Landen; von Creutzen auf denen Küsten und Einlauffen in die Häfen anderer Machten; von den Deserteurs, Cartels, u. d. von grossen Krieges-Rüstungen in Friedens-Zeiten.

Im **zehnten** Buche wird von noch mehreren Vorfallenheiten zwischen souverainen Staaten gehandelt und untersucht: ob und wie ferne ein Souverain den andern wegen seines Thuns und Lassens zur Rede stellen könne u. s. w. ob und wie ferne ein Souverain schuldig oder befugt sey, sich des andern anzunehmen? von eines Souverains Einmischung in eines andern innerliche Angelegenheiten.

Das **eilffte** Buch betrifft die Bündnisse oder andere Tractaten: und redet von Defensiv-Bündnissen; von Subsidien-Tractaten; von Freundschafts-Tractaten; von Handlungs-Tractaten; von Abhandlung und Schliessung der Tractaten; von

Ein-

Ein- und Ausschlüssung anderer Mächten; von der Einladung oder dem Beytritt, oder Widerspruch anderer Mächten; von der geschlossenen Tractaten Erklärung und Erläuterung; von derselben Erfüllung, Garantirung, oder Uebertretung; von der Tractaten Erlöschung oder Wiederaufhebung, auch Erstreckung oder Erneuerung.

Das zwölffte Buch führet die Aufschrift von denen Streitigkeiten unter souverainen Mächten; die darinn befindliche Capitel aber: von denen verschiedenen Arten derer unter souverainen Machten vorfallenden Streitigkeiten; von denen gütlichen Mitteln denen Streitigkeiten ohne Congreß unter sich abzuhelffen; von Beylegung der Streitigkeiten unter ihnen durch förmliche Congresse; von der Mediation zwischen streitigen souverainen Machten; von den gewaltsamen Mitteln die Streitigkeiten unter ihnen zu entscheiden.

Ohngeachtet wir nun auf diese Art nur einen sehr unvollkommenen Abriß von diesem Europäischen Völcker-Rechte gegeben haben; so werden doch schon hieraus verhoffentlich unsere Leser sehen können, daß dasselbe nach seiner Absicht, ein vortreffliches Buch sey, wenn sie auch den Herrn Verfasser nicht kenneten. Da es nun aber Herr Moser ist, dem seine Einsicht in alle Theile der Staats-Wissenschafft den grösten Ruhm erworben hat, so wird man leicht vermuthen können, daß er auch hierin sich gleich, das ist mit vieler Geschicklichkeit, gearbeitet haben werde.

IV.

D. Christian Schönens, Jur. Prof. bey der Universität Leipzig, Rechtliches

Bedencken, ob eines regierenden Fürsten und Landes-Herrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sey? worin diese Frage mit Nein beantwortet wird. Nebenst unterschiedenen neuen Anmerckungen, in welchen bey dieser neuen Auflage, zugleich auf den Widerspruch, der in einer gewissen Schrifft sich gefunden, die Antwort erfolget. Leipzig, gedruckt und verlegt von Joh. Christ. Langenheim, 1750. in 4. auf 20. Bogen.

Die Gelegenheit zu dieser gründlichen und scharfsinnig ausgearbeiteten Schrifft hat dem berühmten Herrn Verfasser ein Privat-Responsum gegeben, welches er auf Verlangen in dieser Materie ausgefertiget hatte. Weil er aber in diesem Responso seine Meinung nur kurz ausgeführet hatte, so schien es ihm der Mühe werth zu seyn, diese Sache genauer zu überlegen, und seine Meinung mit mehrern Gründen zu unterstützen, und heraus zu geben; da zumahl die meisten Rechts-Lehrer entweder der gegenseitigen Meinung zugethan waren, oder wenn sie auch mit seiner Meinung übereinstimmeten, doch wenigstens nicht die tüchtigsten und sichersten Gründe gebraucht hatten. Daher hat der Herr Verfasser auch bey gegenwär-

wärtiger Schrifft keinen von denenjenigen brauchen können, welche vor ihm von dieser Materie geschrieben haben. Nach der ersten Ausgabe vom Jahre 1733. hatte sich eine Schrifft gefunden, worinnen der Verfasser die Meinung des Herrn D. Schönens zu widerlegen suchte. Es war dieses Herr D. Georg Franciscus Friederich Helmershausen in seinem Tractat de subiectione personarum inprimis illustrium secundum genuina Juris publici uniuersalis principia, so 1737. zu Leipzig gedruckt worden. Da nun schon längst eine neue Auflage von dieser gegenwärtigen Abhandlung des Herrn D. Schönens gesucht, und von vornehmen Freunden auch eine Antwort auf des Herrn Helmershausens Einwürffe verlanget worden; so hat sich der Herr D. zu dieser neuen Auflage entschlossen, und darinnen beyden ein Genüge gethan, die Abhandlung eber dadurch starck vermehret. Es wird unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir sie mit diesem rechtlichen Bedencken etwas genauer bekannt machen.

p. 1. Regierende Fürsten stellen doppelte Personen vor, nemlich eine, wenn man sie betrachtet als Regenten und Landes-Herren, die andere, als Privat-Personen die keine Unterthanen sind; und sie leben nach beyden Personen betrachtet allemal in statu naturali, und sind frey von aller menschlichen Unterthänigkeit: Thut ein Landes-Herr etwas, daß die Republick nichts angehet, so nennt man dieses Statum naturalem priuatum, und dieser ist mere naturalis, den er schlechtweg von Gott

und der Natur zu haben pfleget; theils aduentitius, der durch gewisse Einrichtungen bestimmet wird. Wenn nun ein Fürst oder Landes-Herr eine Privat-Handlung vornimmt, so wird erst darauf gesehen, ob die Grund-Gesetze eines Reichs etwas verordnet, und die Privat-Angelegenheiten eines Landes-Herrn mit dem Staate verknüpfet haben; oder ob Familien-Verfassungen deswegen vorhanden sind. In Ermangelung solcher Landes- und Familien-Verfassungen aber, kömmt alles auf das göttliche und natürliche Recht an. Also kan es in Entscheidung der Privat-Handlungen eines Regenten auf keine positiven Privat-Gesetze ankommen. Alles dieses muß auch auf die hohen Stände des h. Reichs gezogen werden: Nur daß bey diesen, wenn es zu rechtlichem Streite, oder auch wohl zu einen solchen Verbrechen kömmt, welche das Reich und dessen Verfassung angehen, die Reichs-Gerichte oder das gesamte Reich die Gewalt haben, ihrentwegen etwas zu verordnen und zu beschlüssen. Nachdem nun dieses der Herr Verfasser feste gesetzet hat, kömmt er auf sein Vorhaben, nämlich auf die Frage, ob eines regierenden Fürsten und Landes-Herrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin, und ob sie also in ihren Handlungen schuldig sey, sich nach den Privat-Gesetzen zu richten. Er hält dafür, daß eine solche Dame ihrem Gemahl auf eine politische Art nicht unterthänig, sondern mit demselben in natürlichen Zustande, als eine Privat-Person vermählet und verbunden sey.

p. 8.

p. 13.

Wir

Wir wollen dem Herrn Verfasser in seinen Beweiß-Gründen getreulich nachfolgen. Erstlich ist keine Nothwendigkeit bey Fürstlichen Gemahlinnen dergleichen Unterthänigkeit zu glauben. Denn es schadet dem gemeinen Wesen nichts, wenn auch diese Person von der Unterthänigkeit frey ist. Es giebt auch Exempel von Personen, die sich in der Republick befinden, und doch von der Unterthänigkeit frey sind; als die Regenten und Könige, welche ihre Regierung niederlegen, und als Privat-Personen leben. Alle menschliche Herrschafft, die väterliche über die Kinder ausgenommen, entstehet nicht anders, als aus freyer Einwilligung. Nun versprechen Fürstliche Gemahlinnen, wenn sie vermählet werden, ihrem Gemahle die in Republicken eingeführte Unterthänigkeit, weder ausdrücklich, noch stillschweigend. Hat eine Gemahlin selbst ihr eigenes Königreich, wo sie regierende Königin ist, so würde es ungereimt seyn zu sagen, daß sie durch die Vermählung das Recht der Majestät verlöhre, und eines andern Königs Unterthanin würde. Hat sie aber kein eigenes Land, so hat sie doch conditionem il-
p. 38. lustrem. Nun lässet aber ihr hoher Stand nicht zu, zu vermuthen, oder aus der Vermählung mit einem regierenden Herrn zu schlüssen, sie habe sich ihrem Gemahle mit bürgerlicher Unterthänigkeit unterworffen. Denn vors erste ist die dignitas illustris mit vielen Vorzügen in äusserlichen Handlungen und Ehrenbezeugungen, und andern hohen Rechten verknüpfet. Es findet sich dabey eine

Frey-

heit von Unterthänigkeit. Diese natürliche Freyheit wird bey einer hohen Dame durch Vermählung *nicht* verlohren, da eine Vermählung an und für sich niemanden zum Unterthanen macht. Eine hohe Dame wird ausser dem durch Vermählung der hohen Würde ihres Gemahls theilhafftig gemacht. Sie bekömmt zwar dadurch nicht die Majestät, welche in der Herrschafft bestehet; allein sie erhält doch die Ehre und Würde, welche in Privat-Handlungen entweder von der natürlichen Freyheit entstehet, oder aus welcher die natürliche Freyheit zu folgen pfleget. Wenn sich auch diese Freyheit und Würde auf keine Staats-Herrschafft erstrecket, so folgt auch nicht, daß sie die Landes Unterthänigkeit auf sich habe. Der Schluß, den man von der bürgerlichen Unterthänigkeit der Kinder eines regierenden Herrn, welche doch auch nicht zugestanden werden kan, auf die Unterthänigkeit einer Gemahlin macht, ist auch nicht richtig. Endlich wenn eine Fürstliche Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seyn solte, so würde sie viel schlimmer daran seyn, als eine andere im Lande, weil sie alsdenn keinen Richter über ihn hat. Gleichwie nun von Seiten der Gemah- p. 51.
lin weder eine ausdrückliche noch stillschweigende Einwilligung zur Unterthänigkeit vorhanden ist; also wird auch von Seiten des Gemahls dergleichen Unterthänigkeit nicht gefordert werden können. p. 78.
Denn eheliche Liebe, und bürgerliche Unterthänigkeit gegen den Gemahl, schicken sich nicht wohl zusammen; weil die Liebe eine gewisse Gleichheit in

den Rechten und Pflichten erfordert, und die genaue Vertraulichkeit, welche durch die Ehe errichtet wird, verlanget beyderseits eine Freyheit. Es ist der ehelichen Liebe mehr nachtheilig, als zuträglich, wenn der Gemahlin eine Unterthänigkeit zugemuthet wird. Ferner ist die Unterthänigkeit der Gemahlin, sowohl in Absicht auf den Gemahl und Landes-Herrn, als die Republick, ein unnöthiges Werck; weil die Macht und Gewalt, die ein Gemahl, als Gemahl und Herr, in seinem Hause hat, zureichend ist, allen Privat-Unordnungen zuvor zu kommen. Sollte sie aber ein Staats-Verbrechen begehen, so ist es genug sie als eine Feindin anzusehen, und zu halten. Wenn man aber den Fall setzet, daß ein Landes-Herr eine von seinen Unterthanen zur Gemahlin nähme, so wird die Unterthänigkeit aufgehoben, da sie in den Fürsten-Stand dadurch erhoben, und der Würde ihres Gemahls theilhafftig wird. Und hieraus erfolget der Stand der natürlichen Freyheit. Ein anderes würde es seyn, wenn der Gemahl ausdrücklich sich erklärete, daß er seiner Gemahlin, die seine Unterthanin gewesen ist, die Unterthänigkeit nicht erlassen wolle. Dieses sind die hauptsächlichsten Gründe des Herrn Verfassers, durch welche er eine Fürstliche Gemahlin von der Landes Unterthänigkeit zu befreyen sucht.
p. 78. Hierauf untersucht der Herr Verfasser die Gegengründe, und Einwürffe derer, so die gegenseitige Meinung behaupten. Man sagt: wer im Lande nicht Landes-Herr ist, der ist ein Unterthan;

Nun

Nun aber ist eine Fürstliche Gemahlin nicht Landes-Herr, u. s. w. Diß ist freylich die Regel, wie der Herr Verfasser zeigt, aber sie leidet ihren Abfall. Und hierdurch fällt auch der andere Einwurff über den Hauffen, daß eine Fürstl. Gemahlin nur hohe Privilegia und Freyheiten habe. Man sagt ferner, die Gewohnheit der Völcker zeige durch Exempel das Gegentheil, nemlich daß Fürstliche Gemahlinen als Unterthanen angesehen worden. Allein Exempel zeigen nur, was geschehen, nicht aber daß es auch recht sey. Nun hat der Herr Verfasser dargethan, daß es unrecht sey eine Fürstl. Gemahlin für eine Unterthanin ihres Gemahls zu halten. Man will endlich auch einen Grund wider des Herrn Verfassers Meinung in der h. Schrifft gefunden haben. **Er soll dein Herr seyn.** Man schlüßt also: Die Frau ist dem Manne schon als Frau unterthänig; Wie vielmehr muß sie es nicht seyn, wenn er zugleich Landes-Herr ist? Der Herr Verfasser antwortet hierauf: Man müsse den Verstand dieser Worte nicht allzu scharf annehmen: er sey von den Aposteln im neuen Testamente viel gelinder angegeben worden. Wenn man die Worte so erklärte, wie es von der Glosse der Niedersächsischen Bibel geschehen sey: **He schal die vaken tho pinigen und tho plagen,** so sey es höchst ungereimt. Diese Erklärung ist auch einer Herzogin von Pommern so unrecht vorgekommen, daß sie mit eigner Hand hinzu geschrieben hat: **Dat het ein Schelm schreven.** Die Herrschafft des Mannes muß also der Natur

p. 102. des Ehestandes gemäß erkläret werden. Da nun also der Herr Verfasser erwiesen hat, eine Fürstl. Gemahlin sey ihres Gemahls Unterthanin nicht; sondern sie lebe im Stande natürlicher Freyheit, so folgt hieraus, daß eine illustre Gemahlin in ihren Handlungen nicht an die Landes-Gesetze, sondern blos an die göttliche natürliche, und göttliche geoffenbarten Gesetze gebunden, und daß nach keinen andern, als nach diesen Gesetzen, ihr Thun und Lassen zu beurtheilen sey? Der Herr Verfasser wendet diesen Grund-Satz auf einige besondere Handlungen einer Fürstl. Gemahlin an; dergleichen sind Sponsalien, Vermählungen, Vermögen, Güter, Contracte, Schenckungen, Capitalien und Zinsen, Verlust im Spiele, letzte Willen, u. d. Er weiset, daß in allen diesen Handlungen eine solche Dame nicht sowohl an die bürgerlichen Gesetze, als vielmehr an das natürliche und Völcker-Recht gebunden sey; wo nicht etwa gewisse Umstände hinzu kommen, die sie den bürgerlichen Gesetzen hierinnen unterwürfig machen.

Wider diese Gründe des Herrn D. Schönens hatte nun Herr Helmershausen in seinem oben genannten Tractate hauptsächlich folgendes eingewendet, die Freyheit einer Gemahlin von der Landes-Unterthänigkeit streite mit der Verfassung der Republick, als welche in einem Lande niemanden als Regenten und Unterthanen zulasse; und wenn jemand von der Unterthänigkeit frey seyn solle, müsse es durch einen öffentlichen Vertrag vorher stipuliret werden, und wenn also von einer

Fürstl. Gemahlin dergleichen nicht vorhanden sey, müsse sie auch die Landes Unterthänigkeit erkennen. Auf das erstere antwortet der Herr Verfasser, daß die Regel, welche von der Verfassung der Republick hergenommen wird, nicht so allgemein, und unumschränckt sey, daß gar keine Ausnahme davon vorhanden wäre. Sind nicht die Gesandten und fremde regierende Fürsten, wenn sie in ein fremdes Land kommen, von der Landesherrsch. Unterthänigkeit frey, ohngeachtet sie sich im Lande aufhalten. Wer wird aber sagen, daß die Verfassung der Republick darunter Schaden leide? Hr. Helmershausen läugnet zwar dieses auch, daß Gesandten und fremde Fürsten, wenn sie in fremde Lande kämen, von der Unterthänigkeit frey wären. Allein, dieser Meinung hat der Herr Verfasser die wichtigsten Gründe entgegen gesetzt, welche einem jeden leicht in die Augen fallen. Er zeigt, daß dergleichen Unterthänigkeit fremder regierender Fürsten, so in eines andern Gebiete kommen, mit der Leutseligkeit, mit der Hochachtung, und Ehrerbietung, die eine Republick der andern, auch in ihrem Landes-Herrn, als welcher sie vorstellet, schuldig sey, streite. Ein Gesandter aber, der an einen regierenden Herrn geschickt wird, um mit ihm wegen Staats-Angelegenheiten zu handeln und zu schliessen, stellet seinen Principal, oder seine Republick vor. Wer wird aber behaupten, daß eine Republick, die mit der andern etwas schlüsset, unterthänig sey? Die Gewohnheit der Völcker erweiset auch den Satz des

Herrn Verfassers vollkommen. Was aber das letztere anbelanget, daß, wenn es ja geschehen sollte, daß jemand in der Republick von Unterthänigkeit frey seyn solle, dieses durch einen ausdrücklichen Vertrag ausgemacht werden müste, und daß hierzu kein stillschweigender Vertrag hinlänglich oder erweislich sey, so setzet der Herr Verfasser dieses entgegen. Wenn das Völcker-Recht in diesem Stücke ausdrücklich Verträge zuläßt, so ist keine Ursache vorhanden, weswegen es nicht auch stillschweigende Verträge gestatten solte; da zumal auch in andern Dingen dieselben in dem Völcker-Rechte nichts unerhörtes sind. Ja die Exempel der Gesandten, die wir bereits berühret haben, erweisen die Zulassung der stillschweigenden Verträge auch in diesem Stücke. Es ist eine Vermuthung oder vielmehr Gründe für die Freyheit von der Unterthänigkeit in Ansehung einer Fürstl. Gemahlin von dem Herrn Verfasser in diesem Rechtlichen Gutachten allbereits genugsam gezeiget worden. Der Herr Verfasser berufft sich in seiner Antwort hierauf. Warum solten wir also dieselben wiederholen? Dieses sind die vornehmsten Einwendungen des gelehrten Herrn Gegners, den Herr D. Schöne gefunden hat, und des Herrn Doctors Antworten hierauf. Die andern Einwendungen aber, so dem Herrn Verfasser von eben demselben, gegen einige besondere Gründe und Neben-Sätze, gemacht worden, sind von keiner grossen Erheblichkeit, und von dem Herrn D. mit leichter Mühe gehoben worden. Daher übergehen wir dieselbe mit Stillschweigen. Was

Was ist also übrig, als daß man des Herrn Verfassers rühmliche Gründlichkeit erkennen, und sich für diese Schrifft verbunden achten muß?

V.

V. Akademische Abhandlungen.

Halle.

Am 10. Aug. des jetzt lauffenden Jahres wurde Herr M. **Johann Philipp Carrach**, mit der höchsten Würde beyder Rechte beehret. Die Akademische Abhandlung, durch welche er sich den Weg hierzu eröffnete, handelt, de Jure condendi capellas, und ist bey **Grunerten** auf 13. Bogen in 4. gedruckt.

Diese Abhandlung hat zween Theile, einen allgemeinen, und einen besondern. Im ersteren wird von der Etymologie, Homonymie und den unterschiedenen Bedeutungen des Worts Capella gehandelt. Capella ist ein diminutiuum von Capa, oder Kappe, welches ein Kleid der Geistlichen hieß. Der heil. **Martinus**, Bischof zu **Tours** in Franckreich, hatte nach der Gewohnheit der Geistlichen eine dergleichen Kappe getragen, welche nach seinem Tode in Franckreich und auch in Deutschland, wegen seines guten und heiligen Lebens-Wandels, und wie vorgegeben wird, wegen seiner vielen

Wunderwercke, mit besonderer Verehrung aufbehalten wurde. Die Könige von Franckreich hatten nicht nur diese Kappe bey sich in ihrem Pallaste, sondern führten sie auch gar mit sich in ihren Feldzügen herum. Dieses gab Gelegenheit, daß die Könige von Franckreich für diese Kappe gewisse Behältnisse bauen liessen, welche zugleich das Gebet, und den gantzen Gottesdienst zu verrichten dieneten. Wie denn dieses die Gewohnheit der Christen schon im fünfften und sechsten Jahrhunderte war, daß sie bey den Reliquien der Märtyrer, und Bekenner der Christlichen Religion ihr Gebet verrichteten; woher viele abergläubische Gebräuche entstanden sind. Von diesem Behältnisse der Kappe des heiligen Martini haben nachgehends alle Behältnisse der Reliquien, und Bethäuser der Könige und Fürsten den Namen **Capelle** erhalten: wofür dieses Wort auch noch heutiges Tages gebraucht wird. Eben diesen Grund hat es, daß die Bethäuser der Gesandten und des Adels, die Kirchen, so nicht Pfarr-Kirchen sind, die kleinen Kirchen, die Kloster-Kirchen, die kleinen Pfarr-Kirchen, die Altäre, die Schräncke der Reliquien, die Sacella, die Gallerien vor der Kirche, und gewisse besondere Orte in den Kirchen, ingleichen die Gottesäcker-Kirchen, mit dem Namen der **Capellen** sind beleget worden.

Im **andern** und **besondern** Theile wird von dem Rechte Capellen zu bauen, gehandelt. Erstlich zeigt der Herr Verfasser, daß, es denen Reichs-

Stän-

Ständen erlaubt sey, sich Hof-Capellen zu erbauen, sowohl wenn sie einerley Religion, mit ihren Unterthanen, bekennen, als auch wenn sie von verschiedener Religion sind. Doch wenn die Reichs-Stände einer Secte zugethan wären, so im deutschen Reiche nicht sollte geduldet werden, trägt der Herr Verfasser Bedencken die Frage zu entscheiden, ob ihnen erlaubt sey, eine Hof-Capelle für sich anzulegen. Wir unsers Orts getrauten uns, mit Nein zu antworten, weil in dem Westphälischen Frieden ausdrücklich verordnet ist, es solle keine andere als die Römisch Catholische, Lutherische und Reformirte Religion geduldet werden. Hierauf handelt der Herr Verfasser von dem Rechte der Gesandten von einer verschiedenen Religion sich Capellen anzulegen, und zeigt, daß ihnen dieses erlaubt sey, woferne sie angenommen, und ihnen dieses nicht vorher ausdrücklich untersagt worden ist. Er gestehet ferner denen Reichs-Ständen zu, daß sie gantze Secten, die nicht in anno decretorio in ihren Gebiete ausgeübet worden, doch aber von denen drey geduldeten Religionen sind, die Freyheit Bethäuser oder Capellen zu erbauen, einräumen können: Weil die Verordnung des Westphälischen Friedens nur auf diejenigen Unterthanen zu ziehen sey, welche schon zur Zeit des anni decretorii in einem Lande gewesen, keinesweges aber den Reichs-Ständen untersagt sey, neue und fremde Unterthanen in ihre Länder aufzunehmen; und diesem sey auch der Inhalt des Westphälischen Friedens keinesweges zuwider. Wie aber? wenn nun die Secte, wel-

che eben diese Freyheit verlanget, nach dem Westphälischen Frieden im Deutschen Reiche nicht gedultet werden soll? Kan ein Fürst die Erlaubnis geben? Der Herr Verfasser behauptet die Meinung, ein Reichs-Stand könne die Erlaubnis geben, und weil ihn der Art. V. Osnab. Fr. im Wege zu stehen schien, so wird derselbe von ihm hierbey erläutert, und die daher entstehenden Zweifel gehoben. Nunmehro geht der Herr Verfasser weiter fort, auf die Frage, ob denen Adelichen erlaubt sey, für sich Capellen aufzurichten? Unter denen Adelichen aber werden von ihm hier diejenigen Edelleute verstanden, welche dem Reiche unmittelbar unterworffen sind, und die iura territorialia, auch in Sacris, haben, wie andere Reichs-Stände. Der Herr Verfasser merckt an, daß in alten Zeiten dieses nicht erlaubt, sondern verboten gewesen, hernach aber unter den Francken aufgekommen sey, so daß die Erlaubniß hierzu erstlich von den Kaysern, hernach von den Bischöffen habe gesucht werden müssen, worinnen doch das Concilium zu Trident die Bischöffe einigermassen eingeschräncket hat. Bey dieser Gelegenheit führet der Herr Verfasser eine Urkunde Johann IV. zu Hildesheim an, woraus einige Erläuterung seiner Meinung herfliesset. Diese Urkunde hat zwar Hr. Johann Christoph Harenberg, in histor. Gandershem. diplomat. schon ediret: Da aber dem Herrn Verfasser eine andere Copie in die Hände gekommen, welche von der Harenbergischen an vielen Stellen unterschieden ist,

ist, so hat er diese, nebst der Harenbergischen zugleich hier einzurücken, und critische Anmerckungen beyzufügen, nicht ermangeln wollen. Bey eben dieser Gelegenheit, untersucht der Herr Verfasser, ob das Recht der Bischöffe, Capellen zu erlauben, zur geistlichen Gerichtbarkeit oder zur lege dioecesana gehöre, und behauptet mit vielen Gründen das letztere; anderer dergleichen Abhandlungen zu geschweigen. Mit den Closter-Capellen verhält es sich eben so, wie mit den adlichen Capellen, daß hierzu die Erlaubniß des Bischofs erfordert wird; welches auch von den **Capellen** so die Rechte der Pfarr-Kirchen haben, den Altären, welche gleichfals Capellen genennet werden, von den Sacellis, oder solchen Capellen, welche anderen Kirchen beygefüget sind, von den Gallerien, von den abgesonderten Capellen, gezeiget wird. Was aber die **Gottes-Aecker Capellen** anbelangt, so muß ein Unterschied unter Catholischen und Protestantischen gemacht werden. Bey den Catholischen muß die Erlaubniß hierzu von dem Bischofe erhalten werden. Bey den Evangelischen aber ist es etwas anders. Denn wenn der Gottes-Acker in dem Vorhofe der Kirchen ist, so hat die Cappelle eben das Recht, welches die Kirche hat, und ist den Consistoriis unterworffen. Wiewohl man in diesem Falle nicht leicht Capellen antrifft. Sind aber die Gottes-Aecker ausserhalb des Kirchhofs angeleget, so sind sie der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwürffig, und die Capellen, welche alsdenn darinnen aufgerichtet werden,

den, gehören eben dahin. Und also stehet es auch allemahl der weltlichen Obrigkeit frey, eine Capelle auf dem Gottes-Acker aufzurichten oder nicht.

Dieses ist der Inhalt gegenwärtiger Akademischen Abhandlung, welche von vieler Belesenheit und Geschicklichkeit ihres Verfassers Zeugnis ableget. Sie gehöret mit unter die guten Disputationes, welche bey eben dergleichen Gelegenheit gehalten und vertheidiget werden. Der Herr Verfasser hat seine Nachrichten und Beweise aus den besten Quellen und Schrifftstellern gezogen, eine gute Wahl, und Beurtheilungs-Krafft blicken lassen.

Die Promotion des Herrn D. Carrachs gab dem geschickten Herrn **August Benedict Michaelis** Gelegenheit durch ein gelehrtes Sendschreiben de Archicappellano Imperatricis Augustae dem neuen Herrn Doctor Glück zu wünschen; welches Grunert auf 2. und einen halben Bogen in 4. gedruckt hat.

Ein Archicappellanus ist ein Geistlicher, dem die Aufsicht und Einrichtung des Haus-Gottesdienstes eines Printzen, und der Kirchen-Sachen, anvertrauet war. Dergleichen Ertz-Capellane waren an dem Hofe der Fränckischen und Deutschen Könige und Kayser gewöhnlich. Die Würde

de eines Ertz Capellans der Kayserin besitzet der Abt zu S. Maximini bey Trier: dem sie von dem Kayser Otto dem Grossen verliehen worden ist. Der Herr Verfasser rücket die Urkunde Ottonis des Grossen hiervon aus Calmets Hist. de Lorraine T. I. probation. p. 368. gantz ein, und zeiget zugleich die variantes lectiones der Lünigischen Ausgabe in Spicil. Eccl. Part. I. Cont. p. 260. Es haben zwar einige diese Würde dem Abte zu St. Maximini in Zweiffel gezogen: Allein der Herr Verfasser widerlegt alle Zweiffel. Wer diese Würde vor Ottonis des Grossen Zeiten verwaltet habe, ist unbekant: Denn ob gleich in einer Urkunde Kaysers Heinrich III. gesagt wird, Dagobertus, und in einer andern Kaysers Heinrich IV. Constantin, der Grosse, habe diesen Vorzug den Aebten zu St. Maximini ertheilet, so ist dieses doch nicht anzunehmen; weil vor Ottonis Magni Zeiten keine Hof-Aemter erblich gewesen sind, Otto selbst auch in seiner hiervon ertheilten Urkunde sich auf die alte Observantz nicht beruffet, welches doch geschehen seyn würde, wenn dergleichen vorhanden gewesen wäre. Die Kayser, welche auf Otto den Grossen gefolget sind, thun dieser Würde der Abtey zu S. Maximini keine Meldung in ihrem Urkunden. Nachgehends haben dieselbe Kayser Heinrich III. und Heinrich IV. diesen Aebten bestätiget. Nach dieser findet man kein Exempel, daß dieses Privilegium von den Kaysern bestätiget worden sey, bis, da im vorigen Jahrhunderte zwischen dem

Chur-

Churfürsten von Trier, und dem Kloster S. Maximini wegen der exemtionis ein hefftiger Streit entstund, der damahlige Abt **Agritius** A. 1626. vom Kayser Ferdinand II. eine Bestätigung aller diesem Kloster verliehenen Privilegien, Vorzüge und Würden, und unter diesen auch der Würde eines **Erz Capellans**, erhalten hat. Unter den folgenden Kaysern ist hierinnen weiter nichts vorgegangen. Die Ursache aber, warum diesem Kloster vornemlich dieser Vorzug von dem Kayser Otto ertheilet worden, mag ohne Zweiffel wohl das Ansehen dieses Klosters gewesen seyn, in welchem es damals gestanden hat. Die Verrichtungen eines Erz Cappellans betreffend, so haben dieselben darinnen bestanden, daß er die andern Geistlichen der Kayserin unter seiner Aufsicht hatte, und wenn unter ihnen ein Streit vorfiel, denselben entschiede. Er muste in den feyerlichen und solennen Hof-Tägen vor der Kayserin Messe lesen, und vor Tische das Gebet, oder, wie es genennet wurde, benedictionem mensae verrichten. Der vornehmste und feyerlichste Hof-Tag ist ohnstreitig der Crönungs-Tag der Kayserin. Und es ist wohl kein Zweifel, daß der Abt von St. Maximini an diesem sonderlich sein Amt als Ertz Capellan verrichtet habe, ob man gleich bey den alten Schrifftstellern hiervon kein Zeugniß antrifft, wie man denn auch in den neuern Zeiten nicht findet, daß er jemals dieses Amt würcklich verrichtet habe. Ob nun gleich sonsten öfters die Würde eines Erz-Cappellans mit dem Ertz-Cantzler-Amte verbunden

den gewesen ist, so hat dieses doch bey dem Erz-Capellan-Amte der Kayserin nicht statt gefunden, weil schon zu den Zeiten Otto I. ein besonderer Erz-Canzler für die Kayserin verordnet gewesen, wie man aus der Urkunde dieses Kaysers ersiehet, welches der Abt zu Fulda ist. Unterdessen hat doch der Erz-Capellan der Kayserin viele Vorzüge gehabt. Ihm gehörte ein vornehmer Platz unter denen Kayserlichen Hof-Aemtern, ob man gleich nicht sagen kan, ob er denen Aebten zu Fulda und Kempten, als der Kayserin Erz-Canzler, und Erz-Marschalle, oder diese jenem vorgezogen worden seyn. Er muste, wenn er an das Kayserliche Hof-Lager kam, von der Kayserlichen Tafel gespeiset werden; anderer Rechte zu geschweigen. Es sind einige Gelehrte gewesen, welche es in Zweifel gezogen haben, ob der Abt zu St. Maximini noch heut zu Tage den Titel eines Erz-Cappellans der Kayserin führen könne: Allein, der Herr Verfasser widerlegt diese Meinung mit tüchtigen Gründen, und zeigt daß ihm dieser Titel allerdings auch noch heut zu Tage zukomme.

Der Herr Verfasser hat dieses alles mit einer feinen Belesenheit, und guter Beurtheilung, in einer gantz artigen lateinischen Schreib-Art ausgeführet, so daß man sich künftighin von seiner Feder etwas Gutes versprechen kan.

Leipzig.

Leipzig.

Am 1. October jetzigen Jahres bestieg Herr **Christian Gotthelff Gutschmid**, die Juristische Catheder, um durch Vertheidigung seiner inaugural Disputation die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit zu erwerben.

Die Abhandlung so bey Langenheim auf 5. B. gedr. ist, führt den Titel: de fauore commerciorum Liber primus. Denn er verspricht, noch zwey Bücher von dieser Materie ans Licht zustellen. Es sind zwar schon sehr viele und grosse Wercke, oder Akademische Abhandlungen, hiervon vorhanden, allein weil die Arbeit, welche man dabey angewendet, wie der Herr Verfasser in der Vorrede schreibt, diesen Theil der Jurisprudenz in eine ausnehmende Dunckelheit gesetzt hat, so schiene es dem Herrn Verfasser vorbehalten zu seyn, denselben in sein gehöriges Licht zu setzen. Er hat sich Mühe gegeben, vorher tüchtige und gute Grundsätze zu bestimmen, und alsdenn die natürlichen und Völcker-Rechte, wie auch die Lehren der Politick mit den geschriebenen und ungeschriebenen Handels-Gesetzen zu vergleichen; Hierbey hat er sich der hiervon handelnden Scribenten bedienet, welche ihn in der Meditation einige Hülffe leisten konnten. Diese theilet er in vier Classen ein und erzählet die vornehmsten davon in einer Anmerckung. Um unsere Leser von dem Inhalte dieser gelehrten Schrifft gehörig zu unterrichten, wollen wir einen kurzen, doch genauen, Auszug davon machen.

Ein

Ein jeder Mensch hat von Natur eine Begierde glückselig zu seyn, und das Recht, seine Glückseligkeit auf alle mögliche Art zu befördern, wenn er nur sich enthält, andere in ihren Rechten und Befugnissen zu kräncken und zu stören. Weil nun kein Mensch allein für sich, ohne anderer Menschen Hülffe ruhig und vergnügt leben, sich auch ohne fremden Beystand nicht für Gewalthätigkeiten schützen kan; so sind die Menschen angetrieben worden, sich mit einander gesellschaftlich zu vereinigen, und daher sind Republicken, Städte und Völcker entstanden. Aus dem Endzwecke der Menschen bey Errichtung bürgerlicher Gesellschafften folgt, daß jedwedes Mitglied verbunden ist, das gemeine Beste zu suchen und zu befördern: Salus populi suprema Ciuitatis Lex esto. Eine jede Republick ist daher auch befugt, ihr Bestes zu suchen und zu befördern, woferne nur dadurch andere nicht in ihrem Rechte und Bedürffnissen gestöhret werden. Eine jede Republick ist auf Gesetze und Rechte gegründet. Diese sind entweder Staats- oder Privat-Rechte, und diese alle müssen auf das Wohl des gantzen Staats abzielen, und in allen Stücken und Befugnissen der Bürger eine rechtmäßige Gleichheit beobachten. Von dieser Gleichheit können die Gesetze abweichen, wo es das Wohl und der Nutzen des gantzen Staats erfordert. Sie können also gewissen der Republick nützlichen oder nothwendigen Handlungen oder Geschäfften einen Vorzug, oder eine Gunst erweisen; andere Dinge hingegen, so der-

der Republick schädlich sind, einschräncken oder Strafen darauf setzen. Jene nennt man fauorabilia diese odiosa priuilegia. Wenn man sagt die Gesetze begünstigen einige Handlungen Personen und Sachen, so heist es so viel, man findet in den Gesetzen eine besondere Sorgfalt für dieselben, und besondere Rechte, welche dienen dieselben zu befördern. Die Gunst-Bezeugung der Gesetze muß gerecht und in gehörige Grenzen eingeschlossen seyn, daß das Wohl der Republick befördert, und niemand beleidiget wird. Die Ursachen einer solchen gerechten und rechtmäßigen Gunst-Bezeugung sind der Nutzen und das Wohl des Staats, eine solche Verbindung einiger Sachen und Personen mit dem Staate, daß sie sowohl einer besondern Aufmercksamkeit, und Gunst bedürfen, als auch dieselbe verdienen; dahero müssen ihnen besondere Vorrechte und Vorzüge eingeräumet werden, damit die Bürger dazu aufgemuntert werden. Nachdem der Herr Verfasser diese Gründe voraus gesetzet hat, untersucht er, ob die Commercia dergleichen Gunst-Bezeugungen verdienen und bedürffen. Erstlich giebt er eine Definition, was Commercium sey. Nach seiner Meinung ist es nichts anders, als eine Vertauschung derjenigen Waaren, so uns nicht nöthig sind, gegen solche, die uns nöthiger sind. Die Commercia sind entweder einheimische oder auswärtige. Die Einheimischen sind von zweyerley Gattungen, wenn neimlich Unterthanen der Republick einheimische Waaren wiederum an Unterthanen eben derselben

Re-

Republick verhandeln; oder wenn mit fremden und ausländischen Waaren eben dieses geschiehet. Das auswärtige Commercium aber ist dreyerley: Erstlich wenn einheimische Sachen ausgeführet, zweytens wenn fremde eingeführet, und endlich, wenn fremde Waaren durch Bürger wiederum an Ausländer geliefert werden. Die Commercia sind denen Bürgern und Unterthanen nützl. und zuträglich, der Staat selbsten wird dadurch blühender. Daher verdienen sie die Begünstigung der Gesetze. Weil aber die Handlung mit vielen Schwürigkeiten und Gefahren verbunden ist, so müssen die Unterthanen durch Vorzüge, Belohnungen, und Privilegia dazu aufgemuntert und angeflammet werden, und man muß sie auf alle mögliche Art und Weise befördern. Je mehr aber ein Staat des Commercii bedarf, und je weniger er dazu bequem und geschickt ist, oder je mehr Hindernisse im Wege stehen; desto mehr müssen die Gesetze die Commercia begünstigen. Die Gunstbezeugung muß gerecht seyn, und sich in gehörigen Schrancken halten. Es muß dadurch weder die Befugniß anderer Völcker, noch des gantzen Staats, noch einzelner Unterthanen, beleidiget werden. Ein jedwedes Volck kan das Commercium anderer Völcker in seinen Gebieten verbieten und einschräncken, woferne diesem Rechte nicht Verträge im Wege stehen. Ist dieses, so muß der Vertrag beobachtet werden. Es kan ferner keine Nation ausserhalb seines Gebietes die Handlung der andern verbieten und einschräncken, wenn

sie nicht dieses Recht durch Verträge erworben hat. Zur Zeit des Krieges stehet jedem Volcke frey, die Commercia seiner Feinde mit andern Völckern zu verbieten und zu verhindern, woferne nicht etwa Verträge entgegen sind. Es ist eine wichtige Frage, ob unter freyen Völckern, das Recht, anderer Völcker Commercia zu verbieten, durch Verjährung könne erlanget werden. Nach des Hrn. Verfassers Meinung kan man dieses nicht behaupten, weil dadurch die höchste Gewalt eines Staats in seinem Gebiete beleidiget wird, welche doch einem jedweden Staate innerhalb seines Gebietes auszuüben, allemal frey stehet. Eben so wenig soll ein Staat, die Verträge, so seinem Commercio nachtheilig sind, seines Nutzens wegen beeinträchtigen, und brechen. Man muß der Handlung favorisiren, doch also, daß das Wohl des Staats dadurch befördert wird. Die Commercia sind der Republick vortheilhafftig, aber nicht alle. Es giebt einige, die schädlich sind. Wie man nun jene befördern, und begünstigen muß, also muß man diese suchen zu unterdrücken, oder wenigstens einzuschräncken. Durch die Vorzüge und Freyheiten, die dem Commercio gegeben werden, muß ferner die Staats-Verfassung nicht beleidiget, und eben so wenig sollen dadurch die Befugnisse einzelner Unterthanen gestöret werden; es müste es denn eine dringende Nothwendigkeit erfordern, wobey aber doch mit vieler Behutsamkeit zu verfahren ist. Die Würckungen der Begünstigungen, so die Commercia geniessen, sind

viel-

vielfältig. Man treibet sie häufiger, und glücklicher, und dadurch ziehet sowohl der Staat überhaupt, als auch der Privat-Mann insbesondere, einen ungemeinen Nutzen; Und dahin müssen also die Begünstigungen und Vorzüge der Handlung gerichtet seyn. Man kan alles kurz zusammen fassen, wenn man sagt, man müsse für die Freyheit, Sicherheit und Bequemlichkeit der Commercien sorgen.

Dieses ist der Inhalt dieses ersten Buchs de fauore Commerciorum, welches durchgehends politisch geschrieben ist; in denen beyden andern Büchern wird der Herr Verfasser zeigen, was für Würckungen der fauor Commerciorum in den auswärtigen nnd einheimischen Geschäfften des Staats hervorbringe. Wir wünschen dem Herrn Verfasser zu Ausarbeitung derselben Musse und Gesundheit an, und versprechen uns von demselben gleichen Werth mit diesem.

Zu der Promotion des Herrn D **Gutschmids** lud der Herr Appellations-Rath, D. **Joh. Gottfried Bauer**, als Procancellarius, durch eine Abhandlung welche bey Langenheimen auf 2. Bogen in 4. gedruckt ist, ein.

Es wird darinnen von den **Misheurathen** des hohen Adels in Deutschland mit einer ausnehmenden Gründlichkeit gehandelt, und gezeiget, daß nach deutschen Gesetzen und Gewohnheiten, die aus einer Mißheurath eines Fürsten, Grafens und Herrens, mit einer Gemahlin von niedrigerm

Stande erzeugten Kinder von uralten Zeiten her nicht standesmäßig noch succeßionsfähig gewesen, ob man gleich in denen Gräflichen und Freyherrlichen Familien von diesem Satze abgegangen, so sey es doch bey den Fürstlichen Häusern bey der Regel des teutschen Rechts verblieben, ja in einigen hohen Häusern sey dieses noch durch verschiedene Familien-Verträge bestätiget worden. Da heisse es annoch nach dem alten Gesetze, **das Kind folget der ärgern Hand.** Der Herr Verfasser führet endlich noch Exempel an, da die höchsten Reichs-Gerichte, in Sachen solcher aus einer ungleichen Heurath erzeugten Kinder, nach den deutschen Gewohnheiten und Familien Verträgen gesprochen haben.

Am dritten October disputirte Herr M. **Gottlieb Schumann**, pro loco mit einer Abhandlung de doctrina prudentiae ciuilis publicae in Academiis, welche bey **Pouillard** auf 5. Bogen gedruckt ist.

Nachdem der Herr Verfasser gezeiget hat, was die Staats-Klugheits-Wissenschafft sey, derselben Umfang sowohl im weiten als engern Verstande dargethan, und den Unterschied von andern ähnlichen Wissenschafften gelehret hat, so vertheidiget er die Nothwendigkeit und den Nutzen des Vortrages von dieser Wissenschafft auf Academien und widerleget die Einwürffe, welche dawider gemacht werden. Eine Stelle in dieser Abhandlung

lung verdienet besonders angemercket zu werden. Der Herr Verfasser zeigt, daß ihm die **schöne Rechtsgelahrheit** mißfalle, und glaubt, daß die reelle **Jurisprudenz**, wie man sie nennet, die mit der Historie und Grammatick, das ist, mit der wahren Auslegung nichts zu thun hat, allein den Namen einer **gründlichen** und **männlichen** Rechtsgelahrheit verdiene. Denn so schreibt er §. 14, mit Unwillen: His enim neglectis (nämlich ethices & politices principiis) qui proletariam tantum iuris cognitionem sibi pariunt, vix supra Leguleiorum scientiam tandem enituntur: qui vero nobile ICti nomen in cathedra mereri volunt, pro mascula & solida Jurisprudentia, quae de rationibus legum politicis potissimum etiam est sollicita, in interpretandis legibus ad *grammaticalia*, ad *critica* & *historica* prolabuntur, quae *elegantioris Jurisprudentiae* elogio ornant, & in suo genere non contemnenda sunt, ossa tamen & neruum verae & solidae iurisprudentiae nondum conficiunt. Man muß also künftighin hauptsächlich die **Moral** erlernen, wenn man die Gebeine eines männlichen und ganzen Rechtsgelehrten erlangen will. Grammatick aber, Critick und Historie sollen von der Jurisprudenz verbannet seyn.

Am 1. December des jetzt lauffenden Jahres, wurde Herr **Gottfried David Schreiter**, aus Leipzig, welcher bisher in Wurtzen einen Rechts-Consulenten und Advocaten mit Ruhm abgegeben, mit der höchsten Würde der Rechtsgelahrheit belohnet. Hierzu bahnete er sich den Weg unter dem Vorsitze des Herrn Doctor und Profess. **Johann Flor. Rivini**, durch eine gelehrte und wohl geschriebene Abhandlung, de obligatione vniuersitatis, expensas criminum inquisitionis indistincte susceptas etiam pro forensi praestandi, die Breitkopf auf 6. Bogen gedruckt hat.

Herr Schreiter, als Verfasser dieser Abhandlung, hatte in seiner Praxi einen Proceß unter die Hände bekommen, welcher annoch dauret. In einem Dorfe nahe bey Wurtzen, war die Dienstmagd eines adelichen Pachters wegen eines Verbrechens in Hafft und Inquisition genommen, durch Urthel und Recht zum Staupenschlage und ewiger Landes-Verweisung verdammet worden; hatte aber doch durch allerhöchste Gnade erlanget, daß sie in das Zucht-Haus kam. Da nun die Gerichts-Unterthanen, die peinlichen Kosten, zu welchen sie vermöge eines Vertrages verbunden waren, zu bezahlen angehalten wurden, weigerten sie sich vornemlich aus dieser Ursache, weil das Verbrechen weder in dem Dorfe, noch von jemanden aus der Gemeinde, sondern vielmehr in dem Hofe des Gerichts-Herrn, von einem fremden, begangen worden wäre. Darüber entstund nunmehr der Proceß. Der Herr Verfasser hat da-

her Gelegenheit genommen in gegenwärtiger Akademischen Abhandlung die Frage zu untersuchen: Ob eine Gemeinde, die sich durch einen gerichtlichen Vertrag zu allen peinlichen Unkosten, ohne Unterschied, verbunden hat, diese Unkosten auch in dem Falle dem Gerichts-Herrn zu ersetzen gehalten sey, wenn die Inquisition über ein solches Verbrechen geführet worden, das weder von einem gebohrnen Unterthanen, noch in der Gemeinde selbst, sondern von einem fremden und in dem Hofe des Gerichts-Herrn, z. E. von dem Gesinde des Herrn, oder seines Pachters, begangen worden ist.

Nachdem nun der Herr Verfasser vorher von der Natur und Beschaffenheit, denen verschiedenen Eintheilungen der Jurisdiction das nöthige sowohl aus Römischen als Deutschen Rechten vorgetragen, und gezeiget hat, daß woferne kein Ankläger vorhanden, und der Inqrisit arm ist, nach der Regel, der Gerichts-Herr, der das ius fisci hat, die peinlichen Kosten tragen müsse; woferne aber durch Verträge mit denen Unterthanen, oder durch die Gewohnheit ein anders hergebracht sey, auch zuweilen die Gerichts-Unterthanen dieselben Unkosten wieder erstatten müssen; so werden von dem Herrn Verfasser erstlich die Gründe der Unterthanen, so sich die Unkosten zu tragen weigern, angezeigt und widerlegt, alsdenn aber von dem Herrn Verfasser mehrere Beweise angeführet, welche die bejahende Meinung behaupten können. Die Gründe der Gerichts-Unterthanen, durch welche sie die peinli-

chen Kosten von sich abzulehnen suchen, sind folgende: Daß die Unterthanen die peinlichen Kosten tragen müssen, sey ein ius singulare, und müsse also durch die deutlichsten Beweise dargethan werden: Die Observanz und das lange Herkommen sey zum Beweise nicht hinlänglich, ausser nur in denjenigen Fällen, wo der Kläger schon von uralten Zeiten her, die peinlichen Unkosten von den Unterthanen eingetrieben habe; zumal wenn etwa in den ausdrücklichen Worten des Vertrages die Unterthanen sich zu den Kosten, in denen bisher üblichen Fällen, verbunden hätten: es müsten also entweder einerley, oder doch wenigstens höchst ähnliche Fälle vorhanden seyn: dergleichen pacta conuenta müsten nach dem buchstäbiichen Verstande angenommen, und nicht extendiret werden, u. s. w. Die Antwort des Herrn Verfassers bestehet darinnen: Da in dem vorhabenden Falle ausgemacht sey, daß wenn jemand an diesem Orte zur Hafft gebracht, und wider ihn Untersuchung angestellet, auch Inquisition verführet worden, die Gerichts-Unterthanen die Gerichts-Inquisitions- und peinliche Unkosten bisher getragen haben, so könte die erstere Einwendung nicht Statt finden, woferne sie nicht erweisen könten, daß das Gegentheil hergebracht sey. Was aber den Vertrag anlange, so hätte nicht deutlicher geredet werden können, weil es unzweiffelhafft sey, daß eine allgemeine und generelle Redens-Art alle einzelnen Fälle unter sich begreiffe. Und wenn ja in einem gerichtlich bestätigten Vertrage eine Dunckelheit befindlich

sey,

sey, so müste die Auslegung wider diejenigen gemacht werden, die deutlicher hätten reden können, das ist, wider die Unterthanen, welche als solche angesehen werden müssen, qui legem contractui dicunt, da sie gleichsam ihre Freyheit von den Gerichts- und Inquisitions-Kosten an den Gerichts-Herrn verkauffen. Ferner widerlegt der Herr Verfasser das Vorgeben der Unterthanen, als wenn sie sich nur zu denen zutragenden und bisher üblichen Fällen verbunden hätten, aus den Worten des gerichtlichen Vertrages selbsten: **und alles was künfftig sich ereignen möchte**: andere Gründe zu geschweigen, wodurch die Einwendungen der Unterthanen widerlegt werden.

Die übrigen Gründe, welche der Herr Verfasser anführet, zu erweisen, daß in dem gegenwärtigen Falle, die Unterthanen alle peinliche Kosten zu tragen schuldig seyn, sind folgende: 1. Alle Inquisition und Untersuchung der Verbrechen geschiehet zum gemeinen Besten, damit die Gerichten von bösen Leuten befreyet, und niemand in dem ruhigen Besitze seines Vermögens gestöret werden, oder sonst an seiner Ehre, Leibe und Leben Schaden leiden solle; welches sowohl von Fremden als von Eingebohrnen sowohl in dem Hofe des Herrn, als in der Gemeinde, geschehen kan. Sind nun die Unterthanen ohne Unterschied alle peinliche Kosten zu tragen schuldig, so müssen sie auch nothwendig diejenigen tragen, welche auf die Inquisition eines Fremden gewendet worden, der in dem Hofe des Herrn eines Verbrechens wegen

gen zur Verhafft gezogen worden ist. 2. Man muß die Grentzen der Gerichtsbarkeit betrachten, wie weit sich dieselben erstrecken, wenn man entscheiden will, ob die Unterthanen in dem Falle die peinliche Kosten zu tragen gehalten sind oder nicht. Die Grentzen der Gerichtsbarkeit begreiffen nicht weniger den Hof und andere Gebäude des Ritter-Gutes, als das Dorf selbst, in sich. Nun muß der Gerichts-Herr ja auch dieselben alsdenn über sich nehmen, wenn er die peinliche Kosten zu tragen schuldig ist, daferne in dem Dorfe selbst ein Verbrechen von einem gebohrnen Unterthanen begangen, und darüber eine Inquisition geführet worden ist: Solten also nicht im Gegentheile, Unterthanen, welche die peinlichen Kosten überhaupt zu tragen haben, eben dieselben auch übernehmen müssen, wenn von einem Fremden im Hofe des Herrn ein Verbrechen verübt, und darüber Inquisition ergangen ist? Hierzu komt 3. noch dieses, daß das Gesinde des Ritter-Guts Pachters zugleich auch durch den Pacht-Contract meistentheils der Gerichtsbarkeit des Herrn unterworffen wird, und eben sowohl zu denen Unterthanen zu rechnen ist, als andere aus der Gemeinde, da zumal ein Fremder das forum delicti an dem Orte hat, wo er etwas verbrochen.

Dieses sind die hauptsächlichsten und vornehmsten Gründe mit welchen der Herr Verfasser seine Meinung in dieser practischen Frage bestärcket. Wir müssen aber noch erinnern, daß der Herr Verfasser bey Gelegenheit, da er von der confiscatione

tione redete, eine gelehrte Ausschweiffung in die Jurisprudentiam elegantiorem gemacht, und uns eine kurze Historie des Römischen Rechts de bonorum publicatione geliefert hat, welche 12. Seiten beträgt. p.15-27. Wir haben zu andrer Zeit Kloeckhofs Historiam Juris Romani de bonis damnatorum bekant gemacht. Der Herr Verfasser hat sich bemühet dasjenige, was an dem Kloehofischen Buche zu fehlen schien, auszuführen. Wir wollen nur mit wenigen anzeigen, was der Herr Verfasser geleistet hat. Er setzet zum Fundamente der publicationis bonorum die Seruitutem poenae. Er nimmt also die Meinung derjenigen Gelehrten an, welche dafür halten, wenn ein freygebohrner Römischer Ciuis wegen eines Verbrechens habe am Leben gestraft werden sollen, wäre er vorher durch richterlichen Spruch ein seruus poenae geworden, wodurch er der Freyheit und des Bürger-Rechts verlustig geworden, und weil er daher als Sclave nichts eigenes haben können, hätte die Republick, oder der öffentliche Schatz die Güter eingezogen. Hierauf zeigt er die Ursache an, warum die Güter derer zum Tode verurtheilten der Göttin Ceres gewidmet worden. Seine Meinung ist diese: Die Göttin Ceres ist die Erfinderin der Feldfrüchte, und sie ist deswegen von den Alten dem Ackerbau als die Schutz-Göttin vorgesetzt. Sie war ferner die Erfinderin der Gesetze. Wenn nun jemand durch Uebertretung der Gesetze, diese Göttin beleidiget, und sich dadurch

*) Siehe des ersten Bandes 2. St. p. 75.

durch ihrer Wohlthaten, des gantzen Vermögens, welches hauptsächlich von dem Ackerbaue herrührete, unwürdig gemacht hatte, so glaubten die Alten, man müsse das Vermögen eines solchen Uebertreters dieser Göttin weihen und gleichsam als ein Versöhn-Opfer darbringen. Hierzu komt noch eine andere Ursache. Das aerarium der Römer war zu den alten Zeiten im Tempel der Ceres. Wenn nun das Vermögen eines zum Tode verurtheilten ins aerarium gebracht werden solte, so hieß es daher bona Cereri sacra fieri. Endlich gehet der Herr Verfasser kürtzlich die Römische Historie durch, und zeigt, wie es zu jeden Zeiten mit den Gütern der Verdammten gehalten worden sey. Wir können nicht läugnen, alles dieses hat der Herr Verfasser sehr gründlich ausgeführet, und abgehandelt; und wir sind seiner Meinung zugethan. Doch wird er uns erlauben in dem einigen Stücke ihm zuwidersprechen, da er die seruitutem poenae zum Fundament machet, aus welchem bey den Römern die Güter der Verurtheilten eingezogen worden. Denn erstlich findet man in der freyen Republick zu Rom nicht die geringste Spur von der seruitute poenae bey den Auctoribus, und gleichwol sind dann und wann die Güter zum aerario geschlagen worden: Zum andern findet man Exempel, daß die Güter derjenigen, welche zum Tode verdammet waren, nicht eingezogen worden, sondern daß diese Leute darüber haben testiren können, wie aus dem von dem Herrn Verfasser angeführten Exempel des Mal-

leoli

leoli, welcher als der erste parricida mit der poena cullei bestrafet worden, aber noch im Gefängnisse über sein Vermögen ein Testament errichtet hatte, deutlich erhellet.

Uebrigens zeuget diese gelehrte Abhandlung von einer grossen Belesenheit in den besten Schriftstellern und Auslegern der Gesetze, von einer guten Einsicht sowohl in die ganzen Jurisprudenz überhaupt, als auch in die Jurisprudentiam elegantiorem. Die Schreibart aber ist rein, regelmäßig, und fliessend. Kurz, Herr Schreiter hat darinnen erwiesen, daß seine Wissenschafft sich viel weiter erstrecke, als auf die Acten, und den Schlendrian, oder als man insgemein von einen Advocaten vermuthet, und fordert, und daß er nicht nur glaube, daß eine gründliche Wissenschafft der Römischen Rechte einem guten Advocaten nützlich sey, sondern auch, daß er sie zu gebrauchen wisse.

Zur Promotion des Herrn D. Schreiters ward von dem Herrn D. Francisco Wilhelm Romano, als Procancellario, in einer gründlichen Schrifft eingeladen, welche auf 2. Bogen bey Breitkopfen gedruckt ist. Er führet darinnen mit einer grossen Einsicht, die in der Rechtsgelahrheit häuffig vorkommende Materie de fauorabilibus & odiosis aus.

Inhalt

Inhalt dieses ersten Stückes andern Bandes.

I. Christiani Henrici Eckhardi Hermeneutica Juris.

II. D. Joan. Gottfr. Sammet Receptarum Lectionum ad Jauchium Liber singularis.

III. Joh. Jac. Mosers Grund-Sätze des jetzt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Friedens-Zeiten.

IV. D. Christian Schönens, Rechtliches Bedencken, ob eines regierenden Fürsten und Landes-Herrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sey.

V. Akademische Abhandlungen.

1. *D.* Joh. Philipp Carrachs, *Diss. inaug.* de Jure condendi capellas.
2. August Benedict Michaelis *Epistola* de Archicapellano Imperatricis Augustae.
3. D. Christian Gotthelff Gutschmids *Diss. inaug.* de Fauore Commerciorum.
4. D. Bauers *Progr.* de Matrimoniis disparagiatis.
5. Gottlieb Schumanns *Diss.*
6. *D.* Gottfr. David Schreiters *Diss. inaug.* de obligatione vniuersitatis impensas criminum inquisitionis indistincte susceptas, etiam pro forensi praestandi.
7. *D.* Franc. Wilh. Romanus *Progr.* de fauorabilibus & odiosis.

Inhalt dieses ersten Stückes andern Bandes.

I. Christiani Henrici Eckhardi Hermeneutica Juris.

II. D. Joan. Gottfr. Sammet Receptarum Lectionum ad Jauchium Liber singularis.

III. Joh. Jac. Mosers Grund-Sätze des jetzt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Friedens-Zeiten.

IV. D. Christian Schönens, Rechtliches Bedencken, ob eines regierenden Fürsten und Landes-Herrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sey.

V. Akademische Abhandlungen.

1. *D.* Joh. Philipp Carrachs, *Diss. inaug.* de Jure condendi capellas.
2. August Benedict Michaelis *Epistola* de Archicapellano Imperatricis Augustae.
3. D. Christian Gotthelff Gutschmids *Diss. inaug.* de Fauore Commerciorum.
4. D. Bauers *Progr.* de Matrimoniis disparagiatis.
5. Gottlieb Schumanns *Diss.*
6. *D.* Gottfr. David Schreiters *Diss. inaug.* de obligatione vniuersitatis impensas criminum inquisitionis indistincte susceptas, etiam pro forensi praestandi.
7. *D.* Franc. Wilh. Romanus *Progr.* de fauorabilibus & odiosis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 2,1

Leipzig (1750)

Jur.is. 29-2,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740033-4
VD18 80397832-001